

Standard-Dokumentation Metainformationen

(Definitionen, Erläuterungen, Methoden, Qualität)

zur

Gerichtlichen Kriminalstatistik

Diese Dokumentation gilt für folgende Berichtszeiträume:
ab 2012

Die Statistik war Gegenstand eines Feedback-Gesprächs zur Qualität am 27.02.2014.

Bearbeitungsstand: **01.09.2022**



Die Informationsmanager

STATISTIK AUSTRIA
Bundesanstalt Statistik Österreich
A-1110 Wien, Guglgasse 13
Tel.: +43 1 711 28-0
www.statistik.at

**Direktion Bevölkerung
Bereich Soziales und Lebensbedingungen**

Ansprechperson:
Romana Riegler, M.A.
Tel.: +43 1 711 28-7103
E-Mail: romana.riegler@statistik.gv.at

Inhaltsverzeichnis

Executive Summary	4
1 Allgemeine Informationen	9
1.1 Ziel und Zweck, Geschichte.....	9
1.2 Auftraggeber:innen.....	10
1.3 Nutzer:innen.....	10
1.4 Rechtsgrundlage(n).....	11
2 Konzeption und Erstellung	12
2.1 Statistische Konzepte, Methodik	12
2.1.1 Gegenstand der Statistik.....	12
2.1.2 Beobachtungs-/Erhebungs-/Darstellungseinheiten	13
2.1.3 Datenquellen, Abdeckung	13
2.1.4 Meldeeinheit/Respondent:innen	14
2.1.5 Erhebungsform	14
2.1.6 Erhebungstechnik/Datenübermittlung.....	14
2.1.7 Erhebungsbogen (inkl. Erläuterungen).....	15
2.1.8 Erhebungs- und Darstellungsmerkmale, Maßzahlen; inkl. Definition.....	15
2.1.9 Verwendete Klassifikationen	22
2.1.10 Regionale Gliederung.....	22
2.2 Erstellung der Statistik, Datenaufarbeitung, qualitätssichernde Maßnahmen	23
2.2.1 Datenerfassung.....	23
2.2.2 Signierung (Codierung)	23
2.2.3 Plausibilitätsprüfung, Prüfung der verwendeten Datenquellen.....	25
2.2.4 Imputation (bei Antwortausfällen bzw. unvollständigen Datenbeständen)	25
2.2.5 Hochrechnung (Gewichtung).....	25
2.2.6 Erstellung des Datenkörpers, (weitere) verwendete Rechenmodelle, statistische Schätzmethoden	25
2.2.7 Vorläufige Ergebnisse	28
2.2.8 Endgültige Ergebnisse.....	28
2.2.9 Revisionen.....	28
2.2.10 Publikationsmedien	28
2.2.11 Behandlung vertraulicher Daten	29
3 Qualität.....	30
3.1 Relevanz	30
3.2 Genauigkeit	31
3.2.1 Nicht-stichprobenbedingte Effekte	31
3.3 Aktualität und Rechtzeitigkeit	32
3.4 Vergleichbarkeit.....	33

3.4.1	Zeitliche Vergleichbarkeit	33
3.4.2	Internationale und regionale Vergleichbarkeit	35
3.4.3	Vergleichbarkeit nach anderen Kriterien.....	35
3.5	Kohärenz	36
4	Ausblick	37
5	Glossar	38
6	Abkürzungsverzeichnis	40
7	Hinweis auf ergänzende Dokumentationen/Publikationen	41

Executive Summary

Die gerichtliche Kriminalstatistik umfasst die rechtskräftigen Verurteilungen durch österreichische Gerichte – die Verurteilungsstatistik – und die Wiederverurteilungsstatistik, welche über Verurteilungskarrieren informiert.

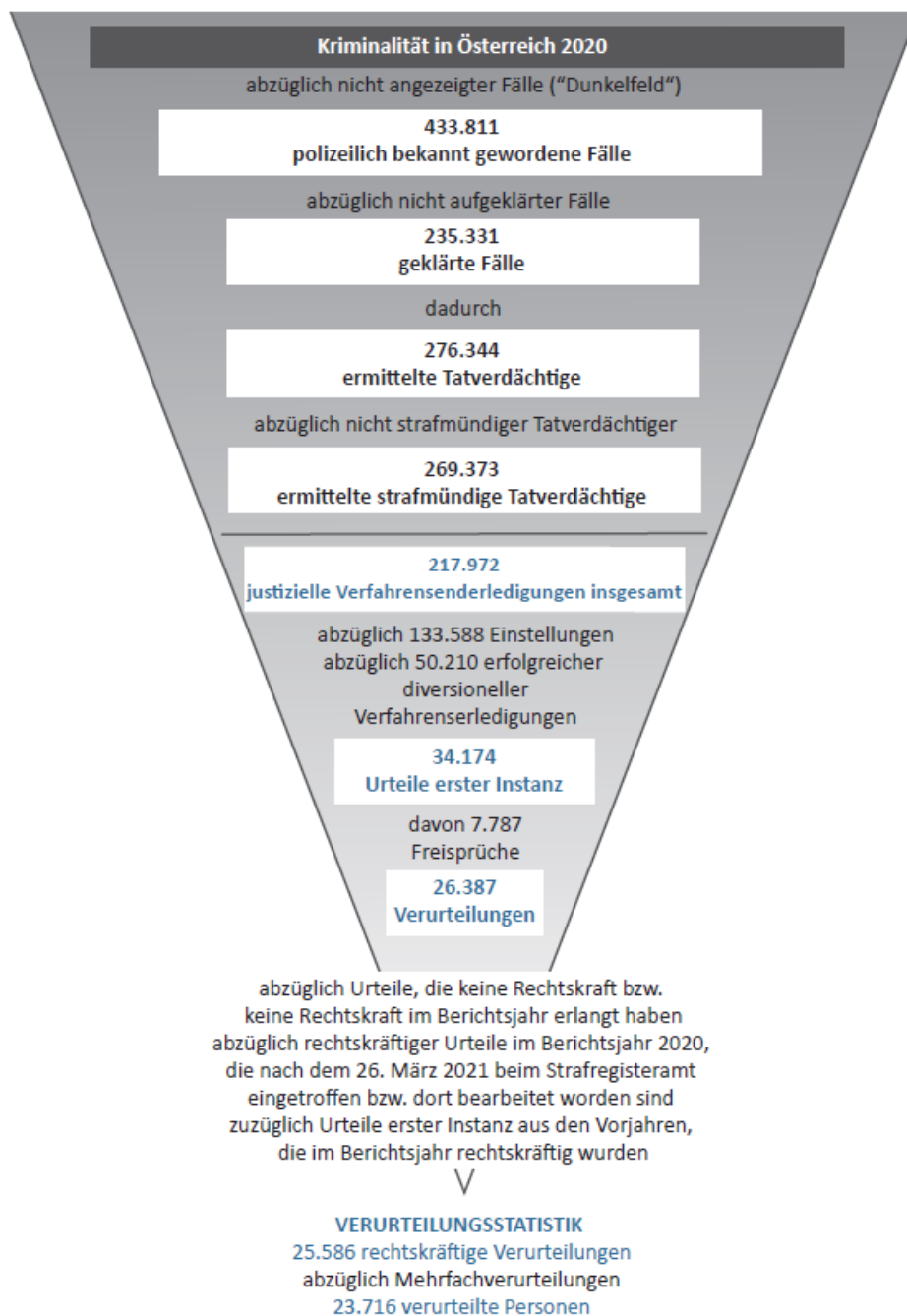
Grundlage für beide Statistiken ist ein vom Bundesministerium für Inneres (BMI) übermittelter Auszug aus dem Strafregister, das vom Strafregisteramt (Landespolizeidirektion Wien) geführt wird. Die Informationen zu den Verurteilungen, die ins Strafregister eingetragen werden, werden mittels elektronischer Strafkarten von den österreichischen Strafgerichten ans Strafregisteramt übermittelt. Im Strafregister sind alle Verurteilungen durch österreichische Strafgerichte erfasst, die Rechtskraft erlangt haben und noch nicht getilgt bzw. aus dem Strafregister gelöscht wurden. Weiters werden Informationen zu verschiedensten gerichtlichen Beschlüssen und Mitteilungen ins Strafregister übernommen, u.a. zum Vollzug der Strafen, zu Entlassungen und Bewährungshilfeanordnungen. Für die Erstellung der Verurteilungsstatistik werden die Verurteilungen herangezogen, die im jeweiligen Berichtsjahr Rechtskraft erlangt haben. Die Daten zu den Entlassungen und den Strafnachsichten werden zusätzlich zu den Informationen über die Verurteilungen für die Erstellung der Wiederverurteilungsstatistik benötigt.

Die Verurteilungsstatistik gibt Auskunft über die rechtskräftigen Verurteilungen durch österreichische Strafgerichte in einem Berichtsjahr. Über einen langen Zeitraum waren Verurteilungen die alleinige bzw. Hauptmaßnahme gegen Kriminalität. Heute bildet die Verurteilungsstatistik einen Teil der justiziellen Ergebnisstatistik ab. Alternative rechtliche Reaktionsmöglichkeiten haben in den letzten Jahrzehnten an Bedeutung gewonnen. Als im Jahr 2000 intervenierende Diversionsmaßnahmen auch im Erwachsenenstrafrecht eingeführt wurden, kam es zu einem starken Rückgang der Verurteilungszahlen. Aber immer noch stellen die Verurteilungen die Reaktion auf die gravierendsten gerichtlich strafbaren Handlungen nach dem Strafgesetzbuch (StGB) und den Strafbestimmungen der Nebenstrafgesetze dar.

Das "führende Delikt" einer Verurteilung, d.h. das Delikt mit dem höchsten angedrohten Strafraumen, ermittelte Statistik Austria vor dem Berichtsjahr 2012 algorithmisch. Erstmals für das Berichtsjahr 2012 wurde Statistik Austria die Kennung der strafsatzbestimmenden Norm, die von den Gerichten eingetragen wurde, übermittelt. Dies brachte eine Qualitätsverbesserung mit sich, da die Information über die Strafsatzbestimmung nun direkt von den Richter:innen stammt.

Eine wesentliche Erweiterung der Verurteilungsstatistik stellt die Ausweisung aller bei einer Verurteilung (mit-)abgesprochenen Delikte dar, die erstmals ab dem Berichtsjahr 2012 möglich wurde. Die Darstellung aller Delikte liefert ein umfassenderes Bild der Verurteilungsstatistik, da durch die Aufhebung der Beschränkung auf das „führende Delikt“ die strafbaren Handlungen mit niedriger Strafanndrohung nicht mehr von ebenfalls begangenen Delikten mit höherer Strafanndrohung überlagert werden. Einen weiteren Vorteil der Ausweisung aller einer Verurteilung zugrunde liegender Delikte stellt die Möglichkeit der Analyse von Kombinationen von Delikten, die gemeinsam abgeurteilt werden, dar.

Abbildung 1: Modell zur polizeilichen und justiziellen Verfolgung gerichtlich strafbarer Handlungen



Q: Statistik Austria, Gerichtliche Kriminalstatistik 2020; Bundesministerium für Inneres, Polizeiliche Kriminalstatistik 2020; Bundesministerium für Justiz, Justizstatistik Strafsachen 2020. – Die Daten beziehen sich jeweils auf das Berichtsjahr 2020. Da die einzelnen Stufen der Strafverfolgung auf Statistiken mit unterschiedlichen Erfassungskonzepten beruhen und zeitlich aufeinander folgen, können die Jahresergebnisse nicht aufeinander bezogen werden. Es können aber die Größenordnungen dargestellt werden. Erratum: In der ersten Fassung der Grafik wurde die Zahl der ermittelten Tatverdächtigen mit dem Zusatz "abzüglich Mehrfachzählungen" angegeben. Dies ist seit einer Umstellung der Erfassungsweise in der polizeilichen Kriminalstatistik per 01.01.2019 nicht mehr zutreffend und wurde gestrichen.

Erstmals mit dem Berichtsjahr 2012 wurde die Anzahl der jährlich verurteilten Personen in Einmalzählweise veröffentlicht. Dadurch ist es möglich darzustellen, wie viele Personen rechtskräftig verurteilt wurden und wie häufig sie in einem Berichtsjahr (nachträglich) verurteilt wurden.

Seit dem Berichtsjahr 2007 wird im Rahmen der gerichtlichen Kriminalstatistik auch die gemeinsam mit dem Institut für angewandte Rechts- und Kriminalsoziologie konzipierte Wiederverurteilungsstatistik veröffentlicht. Die Statistik der Wiederverurteilten informiert über Verurteilungs- bzw. "Justizkarrieren" von Personen und bietet die Möglichkeit Risikogruppen aufzudecken, die mit einer höheren Wahrscheinlichkeit wiederholt mit dem Strafgesetz und der Justiz in Konflikt geraten. Nach dem Konzept der Wiederverurteilungsstatistik¹ wird für alle (mit Ausnahme zu einer unbedingten Freiheitsstrafe/Anstaltsunterbringung) verurteilten und entlassenen Personen eines Ausgangsjahres ausgewertet, ob sie während des festgelegten Beobachtungszeitraums (seit 2014: vier Jahre) neuerlich rechtskräftig verurteilt wurden.

Seit dem Berichtsjahr 2014 wird zusätzlich eine Survival- oder Ereigniszeitanalyse zur Wiederverurteilungsstatistik berechnet. Mit dieser Methode können auch spätere Kohorten mit kürzeren Beobachtungszeiträumen in die Analyse einbezogen werden.

¹ Für detaillierte Informationen zum Konzept der Wiederverurteilungsstatistik siehe Kapitel 2.1.8.

Gerichtliche Kriminalstatistik – Wichtigste Eckpunkte

Gegenstand der Statistik	Gegenstand der Verurteilungsstatistik sind alle rechtskräftigen Verurteilungen durch österreichische Strafgerichte in einem Berichtsjahr. Die Wiederverurteilungsstatistik ist eine Personenstatistik und informiert über Verurteilungskarrieren.
Grundgesamtheit	Verurteilungsstatistik: Rechtskräftige Verurteilungen durch österreichische Strafgerichte (ca. 26 000 Verurteilungen) Wiederverurteilungsstatistik: Verurteilte (Ausnahme: zu einer unbedingten Haftstrafe/Anstaltsunterbringung verurteilte Personen) und Entlassene eines Ausgangsjahres (ca. 26 000 Personen)
Statistiktyp	Sekundärstatistik (beruht auf einem Auszug aus dem Strafregister)
Datenquellen/Erhebungsform	Datenabzug aus dem Strafregister/Vollerhebung
Berichtszeitraum bzw. Stichtag	Verurteilungsstatistik: 1 Kalenderjahr Wiederverurteilungsstatistik bis 2013: 5 Kalenderjahre (z.B. Wiederverurteilungsstatistik 2013: Ausgangsjahr 2009; Beobachtungsperiode: ab dem Verurteilungs- bzw. Entlassungsdatum im Jahr 2009 bis Ende 2013) Wiederverurteilungsstatistik ab 2014: 4 Jahre (z.B. Wiederverurteilungsstatistik 2020: Ausgangsjahr 2016; Beobachtungsperiode: 4 Jahre ab dem Verurteilungs- bzw. Entlassungsdatum im Jahr 2016)
Periodizität	Jährlich
Teilnahme an der Erhebung (Primärstatistik)	-
Zentrale Rechtsgrundlagen	Angeordnet im Sinne des § 4 (1) Bundesstatistikgesetz 2000 § 13 Strafregistergesetz 1968 idgF; das Strafregistergesetz 1968 trat mit BGBl. 1968/277 am 01.10.1968 in Kraft
Tiefste regionale Gliederung	Gerichtshofsprengel (Landesgerichte)
Verfügbarkeit der Ergebnisse	Endgültige Daten: Bereitstellung der Ergebnisse für den Sicherheitsbericht: t + 4 Monate Veröffentlichung ausgewählter Ergebnisse auf der Website von Statistik Austria: t + 5 Monate

Sonstiges	<p>Bis 2011 wurde das „führende Delikt“ von Statistik Austria algorithmisch ermittelt, seit dem Berichtsjahr 2012 wird die strafsatzbestimmende Norm von den Gerichten übermittelt. Weiters ist ab dem Berichtsjahr 2012 die Ausweisung aller einer Verurteilung zugrunde liegender Delikte in der Verurteilungsstatistik möglich. Für die Wiederverurteilungsstatistik gilt weiterhin die Einschränkung auf das „führende Delikt“.</p> <p>Seit dem Berichtsjahr 2014 wird ergänzend eine Survival-Analyse (Ereigniszeitanalyse) zur Wiederverurteilungsstatistik berechnet, womit jüngere Kohorten mit kürzeren Beobachtungszeiträumen in die Analyse einbezogen werden können.</p>
------------------	--

1 Allgemeine Informationen

1.1 Ziel und Zweck, Geschichte

Die Verurteilungsstatistik gibt Auskunft über die rechtskräftigen Verurteilungen durch österreichische Strafgerichte in einem Beobachtungsjahr und liegt seit dem Jahr 1947 vor. Über einen langen Zeitraum waren Verurteilungen die alleinige bzw. Hauptmaßnahme gegen Kriminalität. Durch Strafrechtsreformen in den letzten Jahrzehnten wurden alternative rechtliche Reaktionsmöglichkeiten geschaffen. Im Jahr 2000 wurden auch im allgemeinen Erwachsenenstrafrecht intervenierende Diversionsmaßnahmen eingeführt, was zu einem starken Rückgang der Verurteilungszahlen führte. Somit bildet die gerichtliche Kriminalstatistik heute als Verurteilungsstatistik nur einen Teil der justiziellen Ergebnisstatistik (Einstellungen, diversionelle Verfahrenserledigungen, Freisprüche und Verurteilungen) ab. Immer noch stellen die Verurteilungen die Reaktion auf die gravierendsten gerichtlich strafbaren Handlungen nach dem Strafgesetzbuch und den Strafbestimmungen der Nebenstrafgesetze dar. Eine Zeitreihenanalyse macht Veränderungen in der Strafrechtspraxis deutlich, sowohl was die Anzahl der Verurteilungen als auch das Strafausmaß bzw. die Art der Strafe betrifft.

Im Zuge der Modernisierung des Strafregisters 2010 bis 2012 konnten für die gerichtliche Kriminalstatistik qualitätsverbessernde Neuerungen verwirklicht werden, welche im Folgenden beschrieben werden.

Für das Berichtsjahr 2012 wurde erstmals die Kennung der strafsatzbestimmenden Norm durch die Gerichte an Statistik Austria übermittelt. Diese wird zur Fortführung der Zeitreihen und für die Darstellung der Sanktionen verwendet. Das "führende Delikt", d.h. das Delikt mit dem höchsten angedrohten Strafrahmen, wird seit dem Berichtsjahr 2012 somit nicht mehr von Statistik Austria algorithmisch ermittelt, sondern von den Gerichten übernommen, was eine Qualitätsverbesserung mit sich bringt, da die Information über die Strafsatzbestimmung nun direkt von den Richter:innen stammt.

Eine wesentliche Erweiterung der Verurteilungsstatistik stellt die Ausweisung aller bei einer Verurteilung (mit-)abgesprochenen Delikte dar, die erstmals ab dem Berichtsjahr 2012 möglich wurde. Die Darstellung aller Delikte liefert ein umfassenderes Bild der Verurteilungsstatistik, da durch die Aufhebung der Beschränkung auf das „führende Delikt“ die strafbaren Handlungen mit niedriger Strafandrohung nicht mehr von ebenfalls begangenen Delikten mit höherer Strafandrohung überlagert werden. Einen weiteren Vorteil der Ausweisung aller einer Verurteilung zugrunde liegender Delikte stellt die Möglichkeit der Analyse von Kombinationen von Delikten, die gemeinsam abgeurteilt wurden, dar.

Erstmals mit dem Berichtsjahr 2012 wurde die Anzahl der verurteilten Personen (in Einmalzählweise) veröffentlicht. Dadurch ist es möglich darzustellen, wie viele Personen rechtskräftig verurteilt wurden und wie häufig sie in einem Berichtsjahr (nachträglich) verurteilt wurden. Da ein Teil der Personen in einem Berichtsjahr mehrfach verurteilt wird oder eine nachträgliche Verurteilung mit Verhängung einer bzw. Absehen von einer Zusatzstrafe nach §§ 31, 40 StGB erhält, ist die Zahl der verurteilten Personen (2020: 23 716 Personen) stets etwas niedriger als die Zahl der rechtskräftigen Verurteilungen (2020: 25 586 Verurteilungen).

Die bis zum Jahr 1999 erstellte Rückfallstatistik musste im Jahr 2000 aufgrund technischer Änderungen des Strafregisterfiles und dessen Übermittlung eingestellt werden. Seit dem Berichtsjahr 2007 wird im Rahmen der gerichtlichen Kriminalstatistik die gemeinsam mit dem Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie neu konzipierte Wiederverurteilungsstatistik veröffentlicht. Die Statistik der Wiederverurteilten informiert über Verurteilungs- bzw. "Justizkarrieren" von Personen und bietet dadurch die Möglichkeit, Risikogruppen aufzudecken, die mit einer höheren Wahrscheinlichkeit wiederholt mit dem Strafgesetz und der Justiz in Konflikt geraten. Weiters kann die Wiederverurteilungsstatistik spezialpräventive Misserfolge der bisherigen Interventionen der Justiz aufzeigen.

Nach dem Konzept der Wiederverurteilungsstatistik² werden alle (mit Ausnahme zu einer unbedingten Freiheitsstrafe/Anstaltsunterbringung) verurteilten und entlassenen Personen eines Ausgangsjahres daraufhin untersucht, ob sie während eines festgelegten Zeitraums neuerlich rechtskräftig verurteilt wurden.

Mit den Berichtsjahren 2012 und 2014 wurden für die Wiederverurteilungsstatistik inhaltliche Änderungen umgesetzt, womit das Konzept verbessert wurde, allerdings auch Zeitreihenbrüche entstanden³.

Zusätzlich wird seit dem Berichtsjahr 2014 eine Survival- oder Ereigniszeitanalyse zur Wiederverurteilungsstatistik berechnet. Mit dieser Methode können auch jüngere Kohorten mit kürzeren Beobachtungszeiträumen in die Analyse miteinbezogen werden. So stehen folglich aktuelle Informationen zu den Wiederverurteilungen zur Verfügung, die es ermöglichen, auf Entwicklungen zeitnah zu reagieren.

1.2 Auftraggeber:innen

Angeordnet im Sinne des § 4 Abs. 1 [Bundesstatistikgesetz 2000](#) (Bundesministerium für Justiz). Bezüglich der Rechtsgrundlage(n) wird auf Kapitel 1.4 verwiesen.

1.3 Nutzer:innen

Nationale Institutionen

- Bundesministerien
- Politische Institutionen (Nationalrat, Bundesrat, Landtage etc.)
- Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden)

Internationale Institutionen

- Europäische Kommission
- OECD
- UNO bzw. Suborganisationen
- Non-Profit-Organisationen

² Für detaillierte Informationen zum Konzept der Wiederverurteilungsstatistik siehe Kapitel 2.1.8.

³ Für detaillierte Informationen zu den Änderungen in der Wiederverurteilungsstatistik siehe Kapitel 3.4.1.

Sonstige Nutzer:innen

- Medien
- Bildungseinrichtungen
- Forschungseinrichtungen
- Gemeinnützige Organisationen bzw. Non-Profit-Organisationen
- Allgemeine Öffentlichkeit

1.4 Rechtsgrundlage(n)

§ 13 Strafregistergesetz 1968 idgF; das Strafregistergesetz 1968 trat mit BGBl. 1968/277 am 01.10.1968 in Kraft.

2 Konzeption und Erstellung

2.1 Statistische Konzepte, Methodik

Da die gerichtliche Kriminalstatistik sowohl eine Verurteilungs- als auch eine Wiederverurteilungsstatistik umfasst und diese auf unterschiedlichen Konzepten beruhen, werden die Informationen in den Unterkapiteln bei Unterschieden für jede Statistik separat angeführt.

2.1.1 Gegenstand der Statistik

Verurteilungsstatistik:

Gegenstand der Verurteilungsstatistik sind alle rechtskräftigen Verurteilungen durch österreichische Strafgerichte in einem Berichtsjahr. Seit dem Berichtsjahr 2012 werden darüber hinaus alle verurteilten Personen und sämtliche Delikte, die einer Verurteilung zugrunde liegen, ausgewiesen.

Wiederverurteilungsstatistik:

Nach dem Konzept der Wiederverurteilungsstatistik⁴ werden alle (mit Ausnahme zu einer unbedingten Freiheitsstrafe/Anstaltsunterbringung) verurteilten und entlassenen Personen eines Ausgangsjahres daraufhin untersucht, ob sie während des festgelegten Zeitraums von vier Jahren (vor 2014: fünf Kalenderjahren) neuerlich rechtskräftig verurteilt wurden. Die z.B. für die Wiederverurteilungsstatistik 2020 erfassten Personen, die im Ausgangsjahr 2016 (ausgenommen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe/Anstaltsunterbringung) verurteilt bzw. entlassen wurden, wurden über vier Jahre ab dem Zeitpunkt der Verurteilung bzw. Entlassung hinsichtlich neuerlicher rechtskräftiger Verurteilungen beobachtet.

Die Wiederverurteilungsquote bezieht sich alleinig auf rechtskräftige Verurteilungen durch österreichische Gerichte. Die nicht registrierte Kriminalität („Dunkelfeld“), nicht aufgeklärte strafbare Handlungen sowie alle anderen justiziellen Verfahrenserledigungen (Einstellungen, diversionelle Maßnahmen, Freisprüche) fließen nicht in die Wiederverurteilungsstatistik ein. Hinzu kommt, dass (Folge-)Verurteilungen durch ausländische Gerichte unberücksichtigt bleiben.

Seit dem Berichtsjahr 2014 wird ergänzend eine Survival-Analyse zur Berechnung der Wiederverurteilungsstatistik eingesetzt. Die Survival-Analyse, auch Ereigniszeit- bzw. Überlebensdaueranalyse genannt, ist ein statistisches Verfahren, bei dem die Zeitspanne bis zum Eintreten eines Ereignisses – in diesem Fall der ersten Wiederverurteilung – zwischen verschiedenen Gruppen verglichen wird. Bei der Analyse von Wiederverurteilungen beträgt der maximale Beobachtungszeitraum hinsichtlich der „Überlebensdauer“ vier Jahre, wobei „überleben“ in diesem Zusammenhang bedeutet, während der Beobachtungsperiode nicht wiederverurteilt zu werden. Der Vorteil der Methode besteht darin, dass auch jüngere Kohorten in die Analyse einbezogen werden können. Zusätzlich zur ältesten Kohorte, die über einen Zeitraum von vier Jahren hinsichtlich neuer Verurteilungen beobachtet wird, fließen drei jüngere Kohorten

⁴ Für detaillierte Informationen zum Konzept der Wiederverurteilungsstatistik siehe Kapitel 2.1.8.

in die Statistik mit ein. Der maximal mögliche Beobachtungszeitraum verringert sich pro Kohorte um ein Jahr. Mittels Survival-Analyse stehen folglich auch aktuelle Informationen zu den Wiederverurteilungen zur Verfügung, die es ermöglichen, auf Entwicklungen zeitnah zu reagieren.

2.1.2 Beobachtungs-/Erhebungs-/Darstellungseinheiten

Verurteilungsstatistik:

Die rechtskräftigen Verurteilungen durch österreichische Strafgerichte in einem Berichtsjahr stellen die Beobachtungs- und Erhebungseinheit in der Verurteilungsstatistik dar. Davon ausgenommen sind Verurteilungen von juristischen Personen (2020: 10 Verurteilungen nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz), da diese nicht ins Strafregister, die Datengrundlage für die gerichtliche Kriminalstatistik, eingetragen werden. Zu jeder Verurteilung werden Personenmerkmale (Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit), die der Verurteilung zugrunde liegenden Delikte sowie Informationen zu Vorverurteilungen und Sanktionen mitgeliefert. Da einige Personen in einem Berichtsjahr auch mehrfach verurteilt werden oder eine nachträgliche Verurteilung mit Verhängung einer bzw. Absehen von einer Zusatzstrafe nach §§ 31, 40 StGB erhalten, ist die Zahl der verurteilten Personen niedriger als die Zahl der rechtskräftigen Verurteilungen. Mit dem Berichtsjahr 2012 wurde diese Personenebene erstmals dargestellt. Seit dem Berichtsjahr 2012 können darüber hinaus sämtliche Delikte, die einer Verurteilung zugrunde liegen, ausgewiesen werden, weil sie bei den Gerichten nun bis auf die Paragrafenebene strukturiert eingegeben werden. Davor wurde pro Verurteilung nur das „führende Delikt“ ausgewiesen.

Wiederverurteilungsstatistik:

Die Erhebungseinheit (Verurteilungen) entspricht der Einheit bei der Verurteilungsstatistik. Dargestellt werden hingegen nicht Verurteilungen, sondern verurteilte bzw. entlassene Personen. Weitere Verurteilungen einer im Ausgangsjahr verurteilten bzw. entlassenen Person werden als Folgeverurteilungen gewertet (bei mehrfachen Verurteilungen im Ausgangsjahr zählt somit die chronologisch erste als die Ausgangsverurteilung, die nachfolgenden bereits als Wiederverurteilungen). Somit wird jede Person nur einmal gezählt.

2.1.3 Datenquellen, Abdeckung

Grundlage für beide Statistiken ist ein vom BMI übermittelter Auszug aus dem Strafregister, das vom Strafregisteramt (Landespolizeidirektion Wien) geführt wird. Die Informationen zu den Verurteilungen, die ins Strafregister eingetragen werden, werden mittels elektronischer Strafkarten von den österreichischen Strafgerichten ans Strafregisteramt übermittelt. Im Strafregister sind alle Verurteilungen durch österreichische Strafgerichte erfasst, die Rechtskraft erlangt haben und noch nicht getilgt bzw. aus dem Strafregister gelöscht wurden. Im Strafregister nicht enthalten sind Verurteilungen von juristischen Personen. Laut einer Auswertung des Bundesministeriums für Justiz (BMJ) gab es im Jahr 2020 10 Verurteilungen nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (2019: 11 Verurteilungen).

Weiters werden Informationen zu verschiedensten gerichtlichen Beschlüssen und Mitteilungen ins Strafregister übernommen, u.a. zum Vollzug der Strafen, zu Entlassungen und Bewährungshilfeanordnungen.

Für die Erstellung der Verurteilungsstatistik werden die Verurteilungen herangezogen, die im jeweiligen Berichtsjahr Rechtskraft erlangt haben und noch nicht getilgt bzw. aus dem Register gelöscht wurden. Die Daten zu den Entlassungen und den Strafnachsichten werden zusätzlich zu den Informationen über die Verurteilungen für die Erstellung der Wiederverurteilungsstatistik benötigt.

In der Statistik nicht berücksichtigt werden können Verurteilungen, die nach dem Stichtag für den Datenabzug ins Strafregister eingetragen werden. Dieser Stichtag liegt in der Regel Ende März des dem Berichtsjahr folgenden Kalenderjahres. Die Daten für das Berichtsjahr 2012 wurden aufgrund einer technischen Umstellung bei der Datenübermittlung vom BMI hingegen Ende April 2013 an Statistik Austria übermittelt. Laut einer Auswertung des BMI vom 02.12.2013 wurden 0,33 % der Verurteilungen, die im Berichtsjahr 2012 Rechtskraft erlangt haben, in der Verurteilungsstatistik 2012 nicht berücksichtigt.

2.1.4 Meldeeinheit/Respondent:innen

Das Strafregister wird vom Strafregisteramt geführt, welches bei der Landespolizeidirektion Wien (BMI) angesiedelt ist. Die Informationen zu den Verurteilungen, die ins Strafregister eingetragen werden, werden mittels elektronischer Strafkarten von den österreichischen Strafgerichten übermittelt. Mitteilungen und Beschlüsse (u.a. zum Vollzug der Strafen, Entlassungen, etc.) zu den Personen/Verurteilungen werden von den zuständigen Justizbehörden ebenfalls ans Strafregisteramt gemeldet, wo die Informationen zu den bereits bestehenden Datenbeständen gespeichert werden.

2.1.5 Erhebungsform

Vollerhebung.

2.1.6 Erhebungstechnik/Datenübermittlung

Die Verurteilungen durch österreichische Strafgerichte sind nach Eintritt der Rechtskraft von den Gerichten, die in erster Instanz erkannt haben, der Landespolizeidirektion Wien durch die Übersendung der elektronischen Strafkarten mitzuteilen. Das Strafregisteramt, das in der Landespolizeidirektion Wien angesiedelt ist, prüft die übermittelten Strafkarten und gleicht die Daten mit den bereits bestehenden Personendatensätzen ab. Die Informationen aus den elektronischen Strafkarten werden ins Strafregister übernommen. Auch Beschlüsse und Mitteilungen (u.a. zum Vollzug der Strafen, Entlassungen, etc.) werden ans Strafregisteramt übermittelt und dort zu den bestehenden Datenbeständen gespeichert.

Im Strafregisteramt wird einer verurteilten Person eine EDV-Zahl zugewiesen. Bei den beim Strafregisteramt einlangenden Verurteilungen werden die Personendaten (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Geburtsort, Vor- und Nachname der Eltern, Aliasnamen, etc.) mit den bereits bestehenden Personendatensätzen abgeglichen. So kann größtenteils sichergestellt werden, dass alle Verurteilungen einer Person unter derselben EDV-Zahl im Register geführt werden.

Das Referat IV/2/A – Anwendungsentwicklung und -bereitstellung – des BMI erzeugt die Daten zur Erstellung der gerichtlichen Kriminalstatistik aus dem Strafregister in zwei Tranchen (i.d.R. Ende Februar

und Ende März des auf das Berichtsjahr folgenden Kalenderjahres). Bis 2012 fand die Übermittlung des anonymisierten und verschlüsselten Strafregisterfiles auf CD per Bote jeweils am darauffolgenden Werktag statt. Seit 2013 (Berichtsjahr: 2012) werden die anonymisierten Daten vom BMI in Form einer .xml-Datei auf den FTP-Server bei Statistik Austria übertragen, auf den das BMI eine Zugriffsberechtigung (inkl. User-ID und Passwort) hat.

Mit dem Berichtsjahr 2012 wurden die im Zuge der Modernisierung des Strafregisters 2010 bis 2012 umgesetzten Änderungen berücksichtigt, da sie erstmals für das Berichtsjahr 2012 vollständig erfasst wurden. Eine wesentliche Neuerung, mit der inhaltliche Verbesserungen möglich wurden, ist der Ausbau des elektronischen Austausches bei Justizverfahren, welcher auch für die Statistik genutzt werden konnte. Seit Herbst 2011 wird die Strafkarte bei den Gerichten elektronisch erfasst, über die Verfahrensautomation Justiz (VJ) generiert und elektronisch ans Strafregisteramt übermittelt. Seither werden sämtliche Delikte in der VJ strukturiert erfasst.

Aufgrund der Modernisierung des Strafregisters haben sich Änderungen für die Datenlieferung des BMI an Statistik Austria ergeben. Gemeinsam mit dem BMI und Bundesrechenzentrum (BRZ) wurde auf eine Umstellung der Datenlieferung mittels XML-Format entschieden, was neben den inhaltlichen Änderungen des Statistikschemas eine Neustrukturierung des zu übermittelnden Datenbestands bedingte und hausintern ein neues Datenmanagement erforderte. Eine Fortführung der bisherigen Datenaufbereitung wäre infolge der Modernisierung des Strafregisters bei Statistik Austria nicht mehr möglich gewesen. Durch die Umstellung der Datenlieferung musste sowohl die Verurteilungs- als auch die Wiederverurteilungsstatistik technisch neu aufgebaut werden.

2.1.7 Erhebungsbogen (inkl. Erläuterungen)

Das Strafregister wird für das gesamte Bundesgebiet geführt, wobei die Führung des Registers der Landespolizeidirektion Wien obliegt. Nach Eintritt der Rechtskraft sind die Verurteilungen von den Gerichten, die in erster Instanz erkannt haben, der Landespolizeidirektion Wien durch Übersendung der elektronischen Strafkarten mitzuteilen.

Die in der geltenden Fassung des Strafregistergesetzes 1968 (StRegG) festgelegten zu erhebenden Informationen müssen von den Gerichten, die in erster Instanz erkannt haben, in die elektronische Strafkarte eingetragen werden. Die Angaben, die in der Strafkarte enthalten sein müssen, sind in § 3 StRegG angeführt.

2.1.8 Erhebungs- und Darstellungsmerkmale, Maßzahlen; inkl. Definition

Welche Angaben eine Strafkarte enthalten muss und welche Informationen ins Strafregister aufgenommen werden müssen, ist im Wesentlichen in den §§ 2 und 3 StRegG idgF geregelt.

Die zur Erstellung der gerichtlichen Kriminalstatistik erforderlichen Daten des Strafregisters werden an Statistik Austria jährlich übermittelt.

Im Folgenden sind die Merkmale und Maßzahlen angeführt, unterteilt in Merkmale, die in bei den Statistiken enthalten sind, die nur in der Verurteilungsstatistik oder nur in der Wiederverurteilungsstatistik vorkommen. Wird ein Darstellungsmerkmal bzw. eine Maßzahl nicht erhoben, sondern abgeleitet, so wird dies in der Übersicht mit „(abgeleitet)“ gekennzeichnet. Die Berechnung wird bei der Definition des Merkmals/der Maßzahl näher erklärt.

Erhebungs- und Darstellungsmerkmale in beiden Statistiken:

- Geschlecht der verurteilten Person
- Alter der verurteilten Person zum Tatzeitpunkt
- Alter der verurteilten Person bei Rechtskraft des Urteils (abgeleitet)
- Staatsangehörigkeit der verurteilten Person
- „Führendes Delikt“/Strafsatzbestimmende Norm
- Art und Höhe der Sanktionen
- Anzahl der Vorverurteilungen (abgeleitet)
- Regionale Gliederung nach Oberlandes- und Landesgerichtssprengeln

Geschlecht der verurteilten Person

Da im Strafregister keine Verurteilungen von juristischen Personen, sondern nur von natürlichen Personen eingetragen sind, sind Informationen über das Geschlecht der verurteilten Personen vollständig vorhanden.

Alter der verurteilten Person zum Tatzeitpunkt

Das Alter zum Zeitpunkt der Ausführung einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung ist maßgebend dafür, ob bei einem Strafprozess das Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht zur Anwendung kommt. Zu den Jugendlichen zählen bis 1988 und ab 01.07.2001 14- bis 17-Jährige, von 1989 bis 30.06.2001 14- bis 18-Jährige. Dementsprechend liegt die Altersuntergrenze für Erwachsene beim vollendeten 18. bzw. 19. Lebensjahr.

Mit 01.07.2001 wurde die strafrechtliche Alterskategorie „Junge Erwachsene“ (18- bis 20-Jährige) – inklusive Sonderbestimmungen für die strafrechtliche Behandlung dieser Altersgruppe – geschaffen, wodurch sich die Altersuntergrenze für Erwachsene auf das vollendete 21. Lebensjahr erhöhte. Die Kategorie der jungen Erwachsenen kann seit dem Jahr 2002 in der Statistik ausgewiesen werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass in den ersten Jahren die statistische Erfassung bei den Gerichten anscheinend noch unvollständig war.

Alter der verurteilten Person bei Rechtskraft des Urteils

Vom Strafregisteramt wird sowohl das Geburtsdatum der/des Verurteilten als auch das Datum bei Eintreten der Rechtskraft des Urteils übermittelt. Somit kann das Alter zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils berechnet und dargestellt werden.

Staatsangehörigkeit der verurteilten Person

Die Informationen zur Staatsangehörigkeit einer verurteilten Person werden in Form von ISO alpha-3 Codes an Statistik Austria übermittelt. Bei der Ergebnisdarstellung wird u.a. nach den Ausprägungen Staatsangehörigkeit Österreich/Nicht-Österreich zusammengefasst. Unter dem Begriff Staatsangehörigkeit Österreich sind Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft angeführt. Sowohl fremde Staatsbürgerinnen und Staatsbürger als auch Staatenlose und Personen mit unbekannter oder ungeklärter Staatsbürgerschaft fallen unter den Begriff Staatsangehörigkeit Nicht-Österreich.

„Führendes Delikt“/Strafsatzbestimmende Norm

Pro Verurteilung wird (im Fall mehrerer einer Verurteilung zugrunde liegender Delikte) das Delikt ausgewiesen, das bei der Verurteilung strafsatzbestimmend war. Die strafsatzbestimmende Norm wird seit dem Berichtsjahr 2012 von den Gerichten übermittelt. Davor wurde das „führende Delikt“ von Statistik Austria ermittelt. Bei einem Vergleich der strafsatzbestimmenden Norm mit dem „führenden Delikt“ aus früheren Jahren muss beachtet werden, dass die Signierregeln von Statistik Austria in einzelnen Fällen von den Kriterien der Gerichte abweichen können, beispielsweise, wenn mehrere Delikte, die bei einer Verurteilung abgesprochen werden, eine gleich hohe Strafandrohung aufweisen.

Art und Höhe der Sanktionen

Informationen über die Strafen beinhalten sowohl die Art der Sanktion (z.B.: Geldstrafe, Freiheitsstrafe, Schuldspruch nach §§ 12, 13 JGG, Anstaltsunterbringung, (keine) Zusatzstrafe), die Verhängung (bedingte/unbedingte/teilbedingte Strafe) als auch die Höhe/Dauer der Geld- bzw. Freiheitsstrafe.

Anzahl der Vorverurteilungen

Wird eine Person rechtskräftig verurteilt, erhält sie eine EDV-Zahl im Strafregister. Jeder Person kann nur eine EDV-Zahl zugeordnet werden. Um zu überprüfen, ob eine Person schon einmal verurteilt wurde, werden die Informationen aus der Strafkarte im Strafregisteramt mit den bereits bestehenden Personendatensätzen abgeglichen. Somit ist es möglich, Informationen über Vorverurteilungen zu erhalten. Bei Statistik Austria wird die Anzahl der Vorverurteilungen einer Person ermittelt, indem die im Strafregister eingetragenen inländischen Verurteilungen gezählt werden, die vor der beobachteten Verurteilung Rechtskraft erlangt haben.

Bis zum Berichtsjahr 2000 war es möglich, einschlägig vorbestrafte Wiederverurteilte in der Statistik auszuweisen. Diese Informationen stehen seit dem Berichtsjahr 2001 aufgrund technischer Änderungen im Strafregisterfile nicht mehr zur Verfügung. Stattdessen wurde die Wiederverurteilungsstatistik neu entwickelt und erstmals mit dem Berichtsjahr 2007 publiziert.

Regionale Gliederung nach Oberlandes- und Landesgerichtssprengeln

Nähere Informationen dazu sind im Kapitel 2.1.10 „Regionale Gliederung“ angeführt.

Darstellungsmerkmale und Maßzahlen in der Verurteilungsstatistik

- Sämtliche einer Verurteilung zugrunde liegende Delikte
- Verurteilenziffer (abgeleitet)

Sämtliche einer Verurteilung zugrunde liegende Delikte

Im Zuge der Modernisierung des Strafregisters wurde die Eintragung der Delikte bei den Gerichten standardisiert. Die strukturierte Erfassung ermöglicht ab dem Berichtsjahr 2012 eine Ausweisung aller Delikte, die einer Verurteilung zugrunde liegen. Zusätzlich zur strafsatzbestimmenden Norm können nun also auch sämtliche Delikte ausgewiesen werden. Die Ausweisung aller Delikte liefert ein umfassenderes Bild der Verurteilungsstatistik, da durch die Aufhebung der Beschränkung auf das „führende Delikt“ die strafbaren Handlungen mit niedriger Strafandrohung nicht mehr von ebenfalls begangenen Delikten mit höherer Strafandrohung überlagert werden. Laut BMJ bezeichnet ein Delikt, welche in Rechtsnormen beschriebenen Tatbestände die/der Beschuldigte verwirklicht hat.

Da sämtliche einer Verurteilung zugrunde liegende Delikte nicht nachträglich im Strafregister systematisch erfasst werden, ist die Wiederverurteilungsstatistik – was die Darstellung der Delikte der Ausgangs- und der Wiederverurteilungen vor 2012 betrifft – weiters auf das „führende Delikt“ eingeschränkt.

Verurteilenziffer

Die Verurteilenziffer gibt an, wie viele Verurteilungen auf je 1 000 Angehörige der auf die betreffende Verurteiltenkategorie (z.B. nach Alter, Geschlecht) bezogenen strafmündigen Wohnbevölkerung entfallen. Die Berechnungen basieren auf den von Statistik Austria im Rahmen der Bevölkerungsfortschreibung jährlich ermittelten Zahlen für die Wohnbevölkerung im Jahresdurchschnitt sowie auf den Verurteilungszahlen der gerichtlichen Kriminalstatistik. In Bezug auf ausländische Staatsangehörige ist allerdings zu beachten, dass keine verlässlichen Informationen über den Wohnort der Verurteilten verfügbar sind. Da auch eine somit unbekannt Zahl von verurteilten Personen ohne Wohnsitz in Österreich in der Statistik enthalten ist, fehlt die Bezugsgröße, und die Kriminalitätsbelastung der Wohnbevölkerung mit nicht-österreichischer Staatsangehörigkeit würde deutlich überschätzt werden.

Darstellungsmerkmale und Maßzahlen in der Wiederverurteilungsstatistik

- Wiederverurteilungsquote ab 2014 (abgeleitet)
- Wiederverurteilungsquote bis 2013 (abgeleitet)
- Wiederverurteilungsrisiko (abgeleitet)
- Anzahl der Wiederverurteilungen (abgeleitet)
- Sanktion der („schwersten“) Wiederverurteilung (abgeleitet)
- Einschlägigkeit der Wiederverurteilungen (abgeleitet)

- Jahr der (ersten) Wiederverurteilung (abgeleitet)
- Deliktgruppe, die der Wiederverurteilung zugrunde liegt

Wiederverurteilungsquote ab 2014

Die Wiederverurteilungsquote gibt den Anteil der Personen mit mindestens einer rechtskräftigen Folgeverurteilung im Beobachtungszeitraum von vier Jahren an, gemessen an allen Personen, die im Ausgangsjahr entweder

- zu einer Geldstrafe, teilbedingten Strafe (bestehend aus einer unbedingten Geld- und bedingten Freiheitsstrafe), bedingten Freiheitsstrafe, teilbedingten Freiheitsstrafe, bedingten Anstaltsunterbringung, zu einem Schuldspruch ohne Strafe (§ 12 JGG) oder Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG) rechtskräftig von einem österreichischen Strafgericht verurteilt wurden oder
- aus einer unbedingten Freiheitsstrafe oder Anstaltsunterbringung urteilsmäßig oder bedingt entlassen wurden oder bei denen der Rest der unbedingten Freiheitsstrafe oder Anstaltsunterbringung bedingt nachgesehen wurde.

Nicht enthalten sind Personen, die zu einer unbedingten Freiheitsstrafe bzw. Anstaltsunterbringung rechtskräftig verurteilt wurden. Sie werden erst ab dem Zeitpunkt der Entlassung in die zugehörige Kohorte aufgenommen. Hingegen werden die zu einer teilbedingten Freiheitsstrafe verurteilten Personen aus technischen Gründen ab dem Rechtskraftdatum beobachtet. Der Beobachtungszeitraum verkürzt sich allerdings nur maximal um ein Jahr – das ist die Zeit, in der die verurteilten Personen den unbedingten Teil der teilbedingten Freiheitsstrafe verbüßen müssen.

Die maximale Beobachtungsdauer von vier Jahren (vor dem Berichtsjahr 2014: fünf Kalenderjahre) ergibt sich durch die Tilgungs- bzw. Löschrufen im Strafregister⁵ (drei Jahre minimale Tilgungsfrist + zwei Jahre Löschrufen). Nur im Rahmen dieser Fristen können die Wiederverurteilungen der gesamten Kohorte beobachtet werden. Wenige Verurteilungen werden gnadenweise getilgt und somit vorzeitig aus dem Strafregister gelöscht. Diese können nicht mehr in die Analyse miteinbezogen werden.

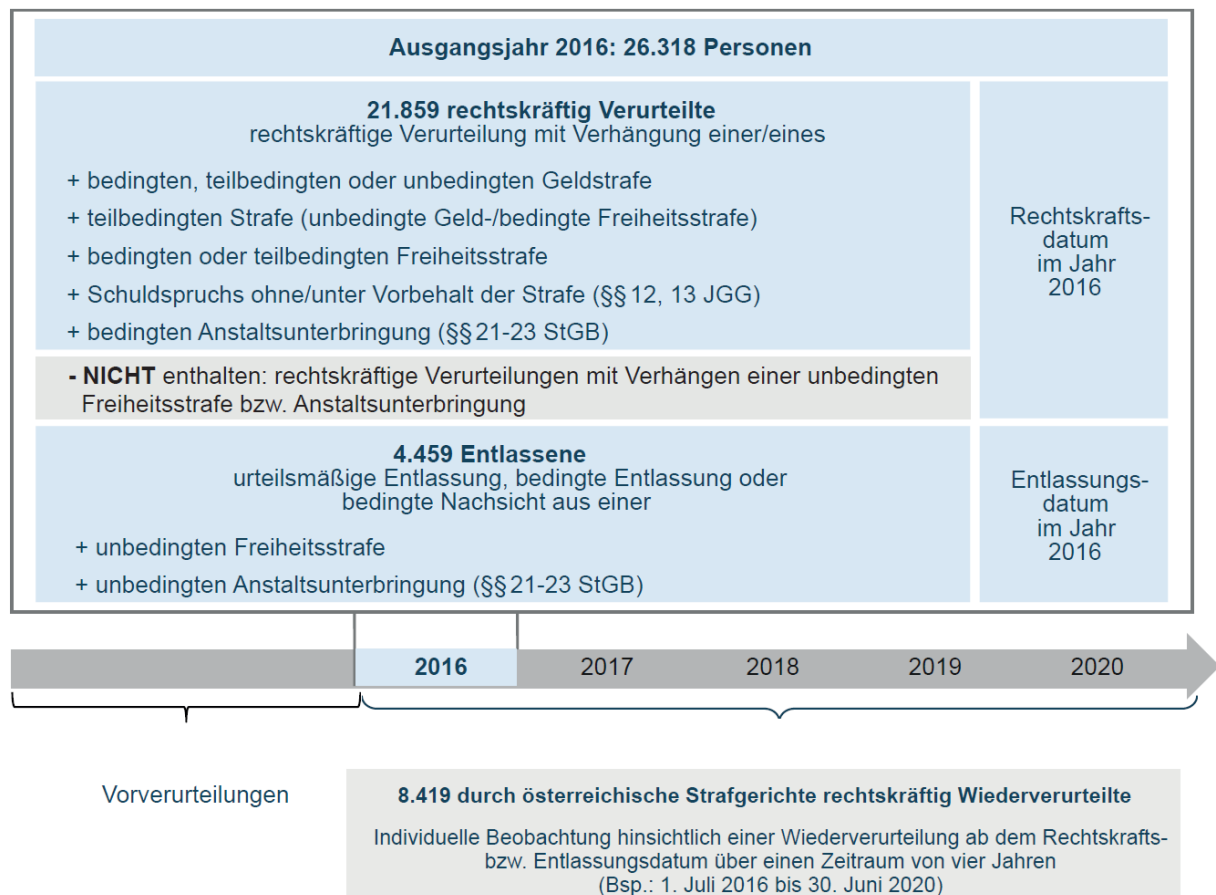
Die Wiederverurteilungsquote bezieht sich allein auf rechtskräftige Verurteilungen durch österreichische Gerichte. Die nicht registrierte Kriminalität („Dunkelfeld“), nicht aufgeklärte strafbare Handlungen sowie alle anderen justiziellen Verfahrenserledigungen (Einstellungen, diversionelle Maßnahmen, Freisprüche) fließen nicht in die Wiederverurteilungsstatistik ein. Hinzu kommt, dass (Folge-)Verurteilungen durch ausländische Gerichte unberücksichtigt bleiben.

$$\text{Wiederverurteilungsquote 2020} = \frac{8\,419 \text{ wiederverurteilte Personen}}{26\,318 \text{ Personen im Ausgangsjahr 2016}} = 32,0 \%$$

⁵ Im Strafregister eingetragene Verurteilungen werden nur dann getilgt, wenn bis zum Ablauf der Tilgungsfrist keine weiteren Verurteilungen ausgesprochen wurden.

Im Ausgangsjahr 2016 wurden 26 318 Personen nach den oben angeführten Kriterien entweder rechtskräftig verurteilt oder aus der Haft entlassen. Innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren ab der jeweiligen Verurteilung bzw. Entlassung wurden 8 419 Personen wiederverurteilt, was eine Wiederverurteilungsquote von 32,0 % ergibt. Beim Vergleich von Wiederverurteilungsquoten nach Personenkategorien, Deliktgruppen, Gerichtssprengeln, etc. muss sowohl das Konzept der Statistik als auch die Komplexität des Strafverfolgungssystems bedacht werden.

Abbildung 2: Konzept der Wiederverurteilungsstatistik



Q: Statistik Austria.

Seit dem Berichtsjahr 2014 wird ergänzend eine Methode eingesetzt, die jüngere Kohorten mit kürzeren Beobachtungszeiträumen in die Analyse einbezieht (Survival-Analyse). Pro Berichtsjahr können maximal vier Kohorten in die Statistik aufgenommen werden, wobei die älteste Kohorte über vier Jahre beobachtet wird (= allgemeine Wiederverurteilungsstatistik). Bei den jüngeren Kohorten verkürzt sich der Beobachtungszeitraum jeweils um ein Jahr, sodass die jüngste Kohorte über ein Jahr hinweg hinsichtlich neuerlicher Verurteilungen beobachtet wird.

Wiederverurteilungsquote bis 2013

Die Berechnung der Wiederverurteilungsquote bis 2013 unterschied sich von der aktuellen Berechnung hinsichtlich der Dauer des Beobachtungszeitraums. Während ab 2014 jede Person gleich lang über vier Jahre beobachtet wird, erstreckte sich der Zeitraum davor über fünf Kalenderjahre. Abhängig vom Zeitpunkt der Verurteilung bzw. Entlassung im Ausgangsjahr umfasste der Analysezeitraum somit mindestens vier bis maximal fünf Jahre.

$$\text{Wiederverurteilungsquote 2013} = \frac{13\,177 \text{ wiederverurteilte Personen } 2009 - 2013}{35\,225 \text{ Personen im Ausgangsjahr } 2009} = 37,4 \%$$

Wiederverurteilungsrisiko

Das Wiederverurteilungsrisiko zeigt auf, in welchem Zeitraum nach der Verurteilung bzw. Entlassung das größte Risiko einer Wiederverurteilung gegeben ist. Die Berechnung erfolgt anhand aller Personen, die in einem festgelegten Zeitraum (z.B. ein Monat oder ein Jahr) wiederverurteilt wurden, gemessen an allen Personen, die bis zu Beginn dieses Zeitraums ohne Wiederverurteilung waren.

Anzahl der Wiederverurteilungen

Wurde eine Person rechtskräftig wiederverurteilt, wird die Anzahl der rechtskräftigen Wiederverurteilungen im Beobachtungszeitraum ausgewiesen.

Sanktion der („schwersten“) Wiederverurteilung

Bei Personen mit einer Wiederverurteilung im Berichtszeitraum wird – im Falle mehrerer Wiederverurteilungen – die Sanktion der „schwersten“ Wiederverurteilung dargestellt. Dabei zählen Freiheitsstrafen schwerwiegender als Geldstrafen, unbedingte Strafen schwerwiegender als teilbedingte und bedingte Strafen usw.

Einschlägigkeit der Wiederverurteilungen

Die Angaben zur Einschlägigkeit der Wiederverurteilungen sind derzeit eingeschränkt auf das „führende Delikt“/die strafsatzbestimmende Norm. Informationen zur Einschlägigkeit sind im Sinne der gleichen Deliktgruppe und des gleichen Delikts vorhanden. Des Weiteren wird dargestellt, ob mind. eine Wiederverurteilung einschlägig im Sinne der gleichen Deliktgruppe war und ob eine einschlägige Wiederverurteilung innerhalb der ersten zwei Jahre (vor 2014: innerhalb der ersten drei Kalenderjahre) nach der Ausgangsverurteilung rechtskräftig wurde.

Jahr der (ersten) Wiederverurteilung

Das Jahr der (im Falle mehrerer Wiederverurteilungen ersten) Wiederverurteilung gibt an, nach wie vielen Jahren (vor 2014: in welchem Kalenderjahr) die erste Verurteilung nach der Ausgangsverurteilung Rechtskraft erlangt hat.

Deliktgruppe, die der Wiederverurteilung zugrunde liegt

Die Wiederverurteilungsstatistik gibt Auskunft darüber, welche Deliktgruppe/welches Delikt einer Wiederverurteilung zugrunde liegt, wobei diese Information derzeit auf das „führende Delikt“ (die strafsatzbestimmende Norm) beschränkt ist.

2.1.9 Verwendete Klassifikationen

Die Darstellung der Delikte folgt im Wesentlichen dem Aufbau des Strafgesetzbuchs mit seinen Abschnitten sowie den strafrechtlichen Bestimmungen der Nebenstrafgesetze. Es werden alle Abschnitte und die einzelnen Paragraphen des Strafgesetzbuchs ausgewiesen, vorausgesetzt, das Delikt lag einer rechtskräftigen Verurteilung im Berichtsjahr zugrunde. Ausgewählte Paragraphen wurden bis zum Berichtsjahr 2011 in der Verurteilungsstatistik detaillierter abgebildet, indem sie nach Absätzen bzw. Ziffern untergliedert wurden. Seit dem Berichtsjahr 2012 wäre dies aufgrund der unstrukturierten Übermittlung der Delikte unterhalb der Ebene der Paragraphen nur mit erheblichem Mehraufwand möglich, weshalb ab dem Berichtsjahr 2012 eine detailliertere Gliederung nur in wenigen Fällen analysiert wird. Ebenfalls dargestellt werden alle Nebenstrafgesetze, zu denen es im Berichtsjahr eine rechtskräftige Verurteilung gab. Seit dem Berichtsjahr 2012 werden nicht nur ausgewählte, sondern alle Paragraphen der jeweiligen Nebenstrafgesetze ausgewiesen.

Die Ausweisung der Delikte in der Wiederverurteilungsstatistik ist weiterhin beschränkt auf das „führende Delikt“ (die strafsatzbestimmende Norm). Da bis zum Berichtsjahr 2011 keine rückwirkende Eintragung der strafsatzbestimmenden Norm von den Gerichten vorgenommen wird, müssen die Verurteilungen, die vor dem Jahr 2012 rechtskräftig wurden, weiterhin bei Statistik Austria signiert werden. Das bedeutet, dass durch Statistik Austria die Rechtsnorm mit der höchsten Strafandrohung identifiziert wird (siehe Abschnitt 2.2.2).

2.1.10 Regionale Gliederung

Im Strafregister eingetragen sind die Strafgerichte, die in erster Instanz erkannt haben. Die Verurteilungen werden regional gegliedert nach Landes- und Oberlandesgerichtssprengeln dargestellt.

- Gesamtes Bundesgebiet
- 4 Oberlandesgerichtssprengel
 - OLG Wien (Wien, Niederösterreich, Burgenland)
 - OLG Linz (Oberösterreich, Salzburg)
 - OLG Graz (Steiermark, Kärnten)
 - OLG Innsbruck (Tirol, Vorarlberg)
- 16 Landesgerichtssprengel
 - LG für Strafsachen Wien (OLG Wien)
 - LG Eisenstadt (OLG Wien)
 - LG Korneuburg (OLG Wien)
 - LG Krems an der Donau (OLG Wien)

- LG St. Pölten (OLG Wien)
- LG Wiener Neustadt (OLG Wien)
- LG Linz (OLG Linz)
- LG Ried im Innkreis (OLG Linz)
- LG Steyr (OLG Linz)
- LG Wels (OLG Linz)
- LG Salzburg (OLG Linz)
- LG für Strafsachen Graz (OLG Graz)
- LG Leoben (OLG Graz)
- LG Klagenfurt (OLG Graz)
- LG Innsbruck (OLG Innsbruck)
- LG Feldkirch (OLG Innsbruck)

Der Wohnort der verurteilten Personen wird in der Strafkarte zwar erfasst, allerdings ist er nur bei Verurteilungen wegen Sexualstraftaten verpflichtend einzutragen. Aufgrund der unzureichenden Qualität dieses Merkmals werden keine Auswertungen über den Wohnort der verurteilten Personen durchgeführt. Somit sind auch keine Informationen darüber verfügbar, ob eine verurteilte Person im In- oder Ausland wohnhaft ist.

Weiters sind im Strafregister keine Informationen über den Ort der Tathandlung verfügbar.

2.2 Erstellung der Statistik, Datenaufarbeitung, qualitätssichernde Maßnahmen

2.2.1 Datenerfassung

Durch Statistik Austria selbst werden keine Daten zur gerichtlichen Kriminalstatistik erfasst, da ein Auszug aus dem Strafregister vom BMI übermittelt wird.

2.2.2 Signierung (Codierung)

Im vom BMI übermittelten Strafregisterfile sind alle einer Verurteilung zugrunde liegenden Delikte angeführt. Da die Eintragung vor dem Berichtsjahr 2012 bei den Gerichten unstrukturiert erfolgte und keine Angabe der strafsatzbestimmenden Norm übermittelt wurde, kann bei Verurteilungen mit Rechtskraftjahr vor 2012 in der Statistik für eine Verurteilung nur ein Delikt ausgewiesen werden. Das sogenannte „führende Delikt“ wird bei Statistik Austria weiterhin für die Wiederverurteilungsstatistik bei Verurteilungen, die vor 2012 rechtskräftig wurden und noch nicht signiert wurden, ermittelt. Während für die Wiederverurteilungsstatistik 2012 noch etwa 700 Verurteilungen auf diese Weise nachsigniert wurden, geht die Zahl für das Jahr 2020 fast gegen null (11 Verurteilungen) und betrifft nur eine kleine Zahl unterschiedlicher Paragrafen (darunter am häufigsten § 75 StGB „Mord“).

Die folgende Beschreibung in Abschnitt 2.2.2.1 dient der detaillierten Erläuterung des dahinterstehenden Konzeptes anhand der früheren Vorgangsweise der Signierung. Es ist jedoch mittlerweile aufgrund der äußerst kleinen Fallzahl nicht mehr nötig, den früher genutzten Deliktschlüssel zu verwenden und zu diesem Zweck jährlich zu aktualisieren. Stattdessen können die Strafandrohungen für die wenigen verschiedenen Delikte direkt in den Rechtsnormen nachgeschlagen und in ihrer Höhe verglichen werden.

2.2.2.1 Der Deliktschlüssel (Rückblick)

Jedes Delikt war mit einer Codenummer versehen. Die Zuordnung der verschiedenen Paragraphen des Strafgesetzbuchs, deren Absätze und Ziffern sowie die Zuordnung der Strafbestimmungen der Nebenstrafgesetze zu den Codes war im so genannten Deliktschlüssel geregelt. Hier waren alle Delikte angeführt, bei denen es in den letzten Jahrzehnten zu einer Verurteilung kam. Der Deliktschlüssel wurde jährlich entsprechend den Änderungen im Strafrecht aktualisiert. Paragraphen, nach denen es erstmals eine Verurteilung gab, wurden dem Deliktschlüssel hinzugefügt. Der Deliktschlüssel enthielt für jede strafbare Handlung eine Rangordnung – Zahlen von 1 bis 14. Je höher die im Gesetzestext angedrohte Strafe, desto höher die Zahl, die für die jeweilige strafbare Handlung (1 = reine Geldstrafe; 14 = lebenslange Freiheitsstrafe) vergeben wurde. Unter bestimmten Voraussetzungen wurde die Rangordnung leicht variiert. Bei Versuch (§ 15 StGB) und/oder Anstiftung (§ 12 StGB) verringerte sich diese geringfügig, damit im Falle eines weiteren gleichgewichtigen, jedoch tatsächlich selbst ausgeführten Delikts auch dieses zählte. Bei der Begehung der Tat unter Ausnützung einer Amtsstellung (§ 313 StGB) wurde hingegen eine höhere Zahl in der Rangordnung gemäß der Gesetzeslage vergeben. Die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung im Zustand voller Berauschung (§ 287 StGB) unterlag einer Sonderbehandlung, da hier der Strafraum maximal 3 Jahre Freiheitsstrafe beträgt.

Eine Reihung war notwendig, um im Fall mehrerer einer Verurteilung zugrunde liegender strafbarer Handlungen das Delikt mit dem höchsten angedrohten Strafraum ermitteln zu können. Bei gleichwertigen Rängen zählte das in der vom BMI übermittelten Liste zuerst angeführte Delikt.

2.2.2.2 Aufarbeitung mehrfacher Rechtsnormen pro Delikt

Bei rund 5 % aller übermittelten Delikte ist mehr als eine einzige Rechtsnorm eingetragen, nämlich im Durchschnitt knapp drei Rechtsnormen (Stand Berichtsjahr 2020). In Hinblick auf die Datenstruktur der Kriminalstatistik kann jedoch nur eine einzige Rechtsnorm pro Delikt ausgewiesen werden.

Sehr häufig handelt es sich dabei lediglich um unterschiedliche Absätze, Ziffern etc. desselben Paragraphen⁶, oder um Grunddelikt und Qualifikation (z.B. §§ 127 und 128 StGB "Diebstahl" und "Schwerer Diebstahl"). In diesen Fällen wird im Zuge der Aufarbeitung die für die Strafbemessung relevante Rechtsnorm (jene mit der höchsten Strafandrohung, oder im Fall von Milderungsgründen jene mit der niedrigeren) ausgewählt. In seltenen Fällen wurden komplett unterschiedliche Rechtsnormen für ein Delikt geliefert,

⁶ In der Kriminalstatistik ausgewiesen werden können jedoch nur ganze Paragraphen, da die Erfassung bei den Gerichten nur bis auf Paragrafenebene standardisiert erfolgt. Siehe dazu auch den Abschnitt „Sämtliche einer Verurteilung zugrunde liegende Delikte“ auf Seite 27.

z.B. weil es sich um Taten handelt, die "im Zustand voller Berausung" begangen wurden. Dann wurden mitunter alle Taten als Rechtsnormen zu einem Delikt eingetragen und die Information zur Berausung nach § 287 StGB im Feld "Text" vermerkt, was jedoch nicht automatisiert auswertbar ist. In solchen Fällen wird im Zuge der Aufarbeitung die entsprechende Rechtsnorm (§ 287 StGB) zugewiesen. Falls anzunehmen ist, dass es sich höchstwahrscheinlich um eine irrtümliche Zusammenfassung unterschiedlicher Delikte in einem einzigen Delikt handelt (z.B. Körperverletzung nach § 83 StGB und nationalsozialistische Betätigung nach § 3g Verbotsg), wird eine Aufspaltung in mehrere Delikte (mit jeweils einer Rechtsnorm) vorgenommen. Dabei handelt es sich um rund 100 Delikte pro Berichtsjahr.

2.2.3 Plausibilitätsprüfung, Prüfung der verwendeten Datenquellen

Bei Statistik Austria werden standardmäßig Plausibilitätsprüfungen auf Mikrodatenebene zu den Delikten, die einer Verurteilung zugrunde liegen, zum Alter der verurteilten Personen und zu den Strafen durchgeführt. Offensichtliche Fehler im Strafregisterfile (z.B. falsche Zuordnungen von Gesetzesbüchern und Paragraphen, Eingabefehler in die Strafkarte, nicht plausible Altersangaben etc.), die während der Datenaufarbeitung entdeckt werden, werden dem Strafregisteramt gemeldet und dort (ev. nach Rücksprache bei den jeweiligen Gerichten) richtig gestellt. Bei den Delikten wird geprüft, ob nicht existente Paragraphen eingetragen sind. Die Altersprüfung umfasst u.a. einen Vergleich des Alters zum Tatzeitpunkt mit dem Alter zum Zeitpunkt der Rechtskraft. Zudem werden die Verurteilungen auf un plausible Sanktionen geprüft (z.B.: Festgeldstrafen bei Verurteilungen nach dem Strafgesetzbuch etc.). Die Korrekturen werden Statistik Austria mitgeteilt. Es kommt i.d.R. nach der zweiten regulären Datenlieferung zu keiner neuen Datenlieferung. Im Rahmen der Plausibilitätsprüfungen auf Makrodatenebene werden die Ergebnisse (Anzahl der Verurteilungen nach Delikten, Sanktionen, etc.) mit den Vorjahreswerten verglichen.

2.2.4 Imputation (bei Antwortausfällen bzw. unvollständigen Datenbeständen)

Es werden keine Daten imputiert.

2.2.5 Hochrechnung (Gewichtung)

Die Daten werden weder hochgerechnet noch gewichtet, da es sich um eine Vollerhebung handelt.

2.2.6 Erstellung des Datenkörpers, (weitere) verwendete Rechenmodelle, statistische Schätzmethoden

Die vom BMI jährlich in zwei Tranchen übermittelten Daten aus dem Strafregister werden bei Statistik Austria in eine Datenbank eingespielt. Die erste der beiden Lieferungen dient dazu, den Großteil der Daten frühzeitig prüfen und aufarbeiten zu können. Die gerichtliche Kriminalstatistik wird jedoch immer zum Stand des zweiten Abzugs aus dem Strafregister (i.d.R. Ende März) erstellt.

Die Datenbank für die Verurteilungsstatistik ist über vier Arbeitstabellen organisiert, in denen Informationen auf unterschiedlichen Ebenen abgespeichert sind und die über eindeutige statistische Kennungen

miteinander verknüpfbar sind. Die Personentabelle beinhaltet Informationen zu den verurteilten Personen wie Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit. Die Verurteilungstabelle beinhaltet Informationen über die Sanktionen, die strafsatzbestimmende Norm, den Gerichtssprengel, etc. Die Delikttabelle liefert Informationen auf der Ebene aller einer Verurteilung zugrunde liegenden Delikte wie beispielsweise das Gesetzbuch, den Paragraf und Zusatzinformationen (Anstiftung, Versuch, Vollendung). Die Rechtsnormentabelle dient zur Aufarbeitung und liefert Informationen zu den einzelnen Rechtsnormen eines Delikts. Bsp.: Bei einem Delikt wurden zwei Rechtsnormen übermittelt, § 146 StGB „Betrug“ und § 147 StGB „Schwerer Betrug“ (siehe Abschnitt 2.2.2).

Für die Wiederverurteilungsstatistik werden aus dem Datenbestand zwei Arbeitstabellen erstellt. Die Wiederverurteilungstabelle beinhaltet alle Informationen zu den verurteilten Personen der Ausgangsmenge sowie Informationen zu den Wiederverurteilungen. Die WVS-Delikttabelle liefert Informationen zur Einschlägigkeit der Wiederverurteilungen. Es kann damit analysiert werden, welche Delikte einer Wiederverurteilung zugrunde liegen und ob es sich um das gleiche Delikt wie bei der Ausgangsverurteilung handelt.

Die Arbeitstabellen für beide Statistiken liefern die Datenbasis für die Analysen zur Verurteilungs- und Wiederverurteilungsstatistik. Im Folgenden werden die Aufarbeitungsschritte zur Erstellung der einzelnen Variablen erläutert.

Alter der verurteilten Person bei Rechtskraft des Urteils

Vom Strafregisteramt wird sowohl das Geburtsdatum des:der Verurteilten als auch das Datum bei Eintreten der Rechtskraft des Urteils übermittelt. Somit kann das Alter zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils berechnet und dargestellt werden. In wenigen Fällen ist nur das Geburtsjahr der verurteilten Person bekannt, nicht aber Monat und/oder Tag. In diesen Fällen wird zur Berechnung des Alters bei Rechtskraft des Urteils bei Statistik Austria das Geburtsmonat (Juni) und/oder der Geburtstag (15.) vorgegeben, was zu einer Abweichung vom tatsächlichen Alter um maximal 6 ½ Monate führen kann.

Art und Höhe der Sanktionen

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 wurde ab dem Jahr 1988 die Möglichkeit der teilbedingten Strafe nach § 43a StGB eingeführt. Das BMI übermittelt im Fall von teilbedingten Strafen den bedingten und den unbedingten Teil der Strafe. Bei Statistik Austria wurden bis 2011 die gesetzlichen Voraussetzungen vor der Zuordnung zu einer der drei Arten von teilbedingten Strafen überprüft. Im Fall einer Abweichung wurde die Strafe nicht als teilbedingt ausgewiesen, sondern der „strengere“ Teil der Strafe übernommen (unbedingte Freiheitsstrafe statt teilbedingter Freiheitsstrafe; bedingte Freiheitsstrafe statt unbedingter Geld-/bedingter Freiheitsstrafe; unbedingte Geldstrafe statt teilbedingter Geldstrafe). Diese Prüfung war in Bezug auf § 43a Abs. 1 und 2 StGB allerdings nur möglich, wenn der Teil der Geldstrafe in Form einer Tagessatzstrafe bekannt war. Folglich konnte keine Zuordnung bei den Straftatbeständen durchgeführt werden, bei denen die Geldstrafe nicht in Tagessätzen bemessen war, sondern die Höhe der Geldstrafe nur in Eurobeträgen angegeben war (Bsp.: Finanzstrafgesetz). Ab dem Berichtsjahr 2012 werden teilbedingte Strafen ohne Prüfung der gesetzlichen Rahmenbedingungen als solche übernommen.

Anzahl der Vorverurteilungen (abgeleitet)

Mit dem Berichtsjahr 2012 wurde eine Änderung der Berechnung der Vorstrafen durchgeführt, was einen Zeitreihenbruch verursachte. Zuvor wurde die Verurteilungsnummer (Nummer, die beim Abspeichern der Verurteilung ins Strafregister vergeben wird) vom Strafregisteramt übernommen und daraus die Anzahl der Vorverurteilungen ermittelt (Verurteilungsnummer minus eins). Ab dem Berichtsjahr 2012 werden nur noch die im Strafregister geführten Verurteilungen gezählt; damit wird der juristischen Definition einer Vorstrafe exakter entsprochen. Es wird die Anzahl der noch nicht getilgten bzw. aus dem Strafregister gelöschten Verurteilungen einer Person, gereiht nach dem Rechtskraftsdatum, erhoben und daraus die Anzahl der Vorverurteilungen errechnet (Anzahl der Verurteilungen im Strafregister minus eins). Darüber hinaus wird bei nachträglichen Verurteilungen mit Verhängung einer bzw. Absehen von einer Zusatzstrafe nach §§ 31, 40 StGB berücksichtigt, dass die verurteilte Straftat bereits in einem früheren Verfahren abgeurteilt hätte werden können. Diese frühere Verurteilung wird somit nicht mehr als Vorverurteilung gezählt.

Sämtliche einer Verurteilung zugrunde liegende Delikte

Die Ausweisung aller einer Verurteilung zugrunde liegenden Delikte ist seit der Neustrukturierung der Eintragungen in die elektronische Strafkarte bei den Gerichten möglich. Allerdings greift die strukturierte Erfassung der Delikte nur auf der Ebene der Paragraphen, weshalb ab dem Berichtsjahr 2012 die Delikte (mit wenigen Ausnahmen) nicht unterhalb der Paragrafenebene gegliedert ausgewiesen werden. Eintragungen in weitere zur Verfügung gestellte Erfassungsfelder („Absatz“, „ZifferSatzLitera“, „Fall“ und „Text“) müssen nicht in strukturierter Form erfasst werden, was eine automatisierte Auswertung bei Statistik Austria unmöglich macht. Allein im freien Textfeld „Text“ wurden bei den 25 586 rechtskräftigen Verurteilungen mit 42 502 Delikten im Berichtsjahr 2020 über 600 unterschiedliche Eintragungen (insgesamt über 3 400 Eintragungen) gezählt. Aber auch in den anderen genannten Feldern werden alle möglichen Schreibweisen zugelassen. Hinzu kommt, dass Absätze, Ziffern etc. nicht zwingend in den dafür vorgesehenen Feldern einzutragen sind, sondern häufig auch im freien Textfeld „Text“ dokumentiert werden, was eine systematische Auswertung ebenfalls erschwert.

Wiederverurteilungsquote

Ab dem Berichtsjahr 2012 (Ausgangsjahr der Wiederverurteilungsstatistik: 2008) werden nachträgliche Verurteilungen mit Verhängung einer bzw. Absehen von einer Zusatzstrafe nach §§ 31, 40 StGB nicht mehr als Wiederverurteilung gezählt. Da sich diese Verurteilungen auf Straftaten beziehen, die vor einem früheren Verfahren begangen wurden, zum Zeitpunkt dieses Verfahrens aber noch nicht bekannt waren, werden diese ab dem Berichtsjahr 2012 nicht mehr als Wiederverurteilungen gezählt. Dadurch wird garantiert, dass nur nach der Ausgangsverurteilung begangene und rechtskräftig verurteilte Taten in der Wiederverurteilungsstatistik abgebildet werden. Durch den Ausschluss nachträglicher Verurteilungen im Berichtsjahr 2012 sank die Anzahl an wiederverurteilten Personen um 714, was eine Reduktion der Wiederverurteilungsquote um 2,0 % bewirkte. Das Nichtberücksichtigen der nachträglichen Verurteilungen hatte aber nicht nur eine Senkung der Wiederverurteilungsquote insgesamt zur Folge, sondern auch eine Reduktion der Anzahl der Wiederverurteilungen im Beobachtungszeitraum.

Sanktion der („schwersten“) Wiederverurteilung

Anders als in der Verurteilungsstatistik werden zu einer Freiheitsstrafe zusätzlich ausgesprochene Unterbringungen in einer Anstalt nach §§ 21 Abs. 2, 22 und 23 StGB nicht als weitere Strafe, sondern für sich dargestellt. Die mit den Anstaltsunterbringungen verbundenen Freiheitsstrafen werden bei der Darstellung der Sanktion der („schwersten“) Wiederverurteilung nicht extra ausgewiesen, damit es zu keinen Doppelzählungen kommt.

2.2.7 Vorläufige Ergebnisse

Es werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht.

2.2.8 Endgültige Ergebnisse

Endgültige Ergebnisse der gerichtlichen Kriminalstatistik liegen seit dem Berichtsjahr 2010 ab ungefähr Mai des folgenden Kalenderjahres vor und werden dem BMJ zu diesem Zeitpunkt für die Erstellung des Sicherheitsberichtes zur Verfügung gestellt. In der Regel Ende Mai bzw. Anfang Juni des auf das Berichtsjahr folgenden Kalenderjahres werden die Ergebnisse auf der Website von Statistik Austria veröffentlicht.

Im Berichtsjahr 2012 wurden die Daten zur Erstellung der gerichtlichen Kriminalstatistik aufgrund der mit der Modernisierung des Strafregisters bedingten Änderungen im Statistikschemata erst Ende April 2013 an Statistik Austria übermittelt. Der hausinterne technische Neuaufbau der gerichtlichen Kriminalstatistik verursachte einen deutlichen Mehraufwand und verzögerte ebenfalls die Fertigstellung der Statistiken. Mitte Juni und Anfang Juli 2013 wurden die endgültigen Ergebnisse in zwei Teillieferungen an das BMJ übermittelt. Ende Juni 2013 wurden die Daten auf der Website von Statistik Austria veröffentlicht.

2.2.9 Revisionen

Die von den Gerichten nach dem Zeitpunkt des Datenabzugs ans Strafregisteramt übermittelten rechtskräftigen Verurteilungen eines Berichtsjahres werden in der Verurteilungs- und Wiederverurteilungsstatistik nicht nachgetragen (bzw. die bis dahin gelöschten nicht entfernt); es finden somit keine Revisionen statt.

2.2.10 Publikationsmedien

Verurteilungsstatistik und Wiederverurteilungsstatistik:

- [Publikation „Gerichtliche Kriminalstatistik“](#)
- [Statistisches Jahrbuch Österreichs: Kapitel 30 „Rechtspflege“](#)
- [Website von Statistik Austria](#)

Verurteilungsstatistik:

- [Datenbank STATcube](#) (Statistische Datenbanksystem von Statistik Austria): Auch für externe Nutzer:innen ist der Zugriff auf die drei Datenwürfel zur Verurteilungsstatistik, zu sämtlichen Delikten und zur Wiederverurteilungsstatistik kostenfrei.

2.2.11 Behandlung vertraulicher Daten

An Statistik Austria werden vom BMI anonymisierte Daten zur Bearbeitung und Erstellung der gerichtlichen Kriminalstatistik übermittelt. Es ist keine Verknüpfung mit anderen Datenquellen, die zu einer Identifizierung von Einzelpersonen führen könnte, möglich.

Neben den Geheimhaltungsbestimmungen für Daten gemäß Bundesstatistikgesetz werden auch die Datenschutzrichtlinien des BMI strikt eingehalten.

3 Qualität

3.1 Relevanz

Die Ergebnisse der gerichtlichen Kriminalstatistik sind ein wichtiger Input für den jährlichen Sicherheitsbericht. Dieser wird vom BMJ und vom BMI erstellt und dem Parlament übermittelt. Neben der gerichtlichen Kriminalstatistik fließen in den Sicherheitsbericht auch Daten der polizeilichen Kriminalstatistik (Anzeigenstatistik, polizeilich bekanntgewordene Straftaten) ein. Diese Statistik wird vom Bundeskriminalamt (BMI) erstellt.

Die Rolle der Verurteilungen hat sich in den letzten Jahrzehnten gewandelt. Durch die Strafprozessnovelle 1999 wurden auch im Erwachsenenstrafrecht alternative rechtliche Reaktionsmöglichkeiten geschaffen. Intervenierende Diversionsmaßnahmen, die im Jugendgerichtsgesetz (JGG) schon länger verankert waren, wurden im Jahr 2000 auch im allgemeinen Erwachsenenstrafrecht eingeführt. Diese Reformen führten zu einem starken Rückgang der Verurteilungen. Heute stellen Verurteilungen einen Teil der justiziellen Ergebnisstatistik dar und sind immer noch die Reaktion auf die gravierendsten gerichtlich strafbaren Handlungen. Vor allem die lange Zeitreihe der Verurteilungsstatistik macht Veränderungen in der Strafrechtspraxis deutlich, sowohl was die Anzahl der Verurteilungen als auch Sanktionsmuster betrifft.

Weiters bietet die Analyse der Wiederverurteilungsstatistik die Möglichkeit, Risikogruppen zu identifizieren, die mit einer höheren Wahrscheinlichkeit wiederholt mit dem Strafgesetz und der Justiz in Konflikt geraten. Ebenso können spezialpräventive Misserfolge der bisherigen Interventionen der Justiz aufgezeigt werden.

Die Statistiken dienen im justiziellen Bereich auch immer wieder der Evaluierung und Wirkungsanalyse bestehender Sanktionspraktiken.

Gesellschaftspolitisch relevante Themen wie häusliche Gewalt, Femizide, Zwangsheirat und weibliche Genitalverstümmelung, die in der Öffentlichkeit viel diskutiert werden und zu denen von internationalen Organisationen immer wieder eine bessere Datengrundlage gefordert wird, bleiben in der gerichtlichen Kriminalstatistik weitgehend unbehandelt. Dies liegt zum einen daran, dass im Strafregister keine Informationen über Opfer und die Beziehung zwischen Opfern und Täter:innen enthalten sind. Zum anderen folgt die Übermittlung der Informationen zu den Delikten der Logik des Aufbaus des Strafgesetzbuchs und der Nebenstrafgesetze. Die Delikte, die einer Verurteilung zugrunde liegen, werden von den Gerichten nur auf Ebene der Paragraphen strukturiert übermittelt. Es konnte beispielsweise bis 2016 nicht analysiert werden, bei wie vielen Verurteilungen wegen schwerer Nötigung (§ 106 StGB) es sich um eine Verurteilung wegen Zwangsheirat handelte, da der Sachverhalt der Zwangsheirat unter § 106 Abs. 1 Z 3 1. Fall StGB subsumiert war. Seit 1.1.2016 ist § 106a StGB „Zwangsheirat“ in Kraft und damit in der Statistik auswertbar.

3.2 Genauigkeit

Absolute Vollständigkeit ist insofern nicht gegeben, da zum Zeitpunkt des Datenabzugs für die Erstellung der gerichtlichen Kriminalstatistik noch nicht alle Verurteilungen des Vorjahres vollständig im Strafregister eingetragen sind. Im Berichtsjahr 2012 wurden 0,33 % der Verurteilungen, die 2012 Rechtskraft erlangt haben, aufgrund der Speicherung ins Strafregister nach dem Stichtag für den Datenabzug an Statistik Austria in der Statistik nicht berücksichtigt.⁷ Eine spätere Datenübermittlung ist wegen des Abgabetermins der Ergebnisse aus der gerichtlichen Kriminalstatistik für den Sicherheitsbericht nicht möglich.

Wie im Kapitel 2.1.3 „Datenquellen, Abdeckung“ bereits angeführt, sind Verurteilungen von juristischen Personen (10 Verurteilungen bzw. 0,04 % aller Verurteilungen im Berichtsjahr 2020) in der Statistik nicht enthalten.

3.2.1 Nicht-stichprobenbedingte Effekte

Die Qualität der Daten ist sehr hoch, da die von den Gerichten übermittelten Strafkarten bereits beim Strafregisteramt auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft werden. Auch die im Zuge der Modernisierung des Strafregisters 2010 bis 2012 eingeführte elektronische Strafkarte reduzierte die Fehleranfälligkeit bei der Dateneingabe. Die Qualität durch die durch den Zeitpunkt des Datenabzugs bedingte Unvollständigkeit (0,33 % der Verurteilungen konnten im Berichtsjahr 2012 nicht berücksichtigt werden) nicht maßgeblich gemindert.

3.2.1.1 Abdeckung (Fehlklassifikationen, Unter-/Übererfassung)

Bezüglich der Unvollständigkeit der Daten eines Berichtsjahres gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass die nicht rechtzeitige Lieferung der Strafkarten seitens der Gerichte in systematischer Weise passiert.

Der Abgleich der Daten aus den elektronischen Strafkarten mit den bereits vorhandenen Personendaten ermöglicht es unter anderem, schon einmal verurteilte Personen zu identifizieren. An die Grenzen stößt man in Bezug auf die Ermittlung von Vorverurteilungen allerdings bei Verurteilten mit nicht-österreichischer Staatsangehörigkeit ohne (längeren) Wohnsitz in Österreich und bei Personen, die immer wieder versuchen, ihre Identität zu verschleiern.

Statistisch nicht erfassbar sind Eintragungen ins Strafregister, die vor dem Datenabzug für die Erstellung der gerichtlichen Kriminalstatistik gnadenweise getilgt und aus dem Strafregister gelöscht wurden.

Aufgrund der Art der Übermittlung der Daten aus dem Strafregister an Statistik Austria war es vor dem Berichtsjahr 2012 nicht möglich alle Delikte, die einer Verurteilung zugrunde liegen, auszuwerten. Delikte mit einem niedrigen angedrohten Strafraumen, die häufig zusammen mit anderen gerichtlich straf-

⁷ Diese Auswertung wurde vom Bundesministerium für Inneres am 02.12.2013 durchgeführt und an Statistik Austria übermittelt.

baren Handlungen begangen wurden, für die eine höhere Strafanandrohung gilt, wurden somit untererfasst. Dies ist seit dem Berichtsjahr 2012 noch für die Wiederverurteilungsstatistik relevant, die weiterhin nur auf das „führende Delikt“/die strafsatzbestimmende Norm eingeschränkt analysiert werden kann. Ab dem Berichtsjahr 2012 ist die Ausweisung aller Delikte, die einer Verurteilung zugrunde liegen, in der Verurteilungsstatistik möglich. Ein Vergleich aller Delikte mit der strafsatzbestimmenden Norm ermöglicht es aufzuzeigen, welche Delikte sehr häufig einer Verurteilung zugrunde liegen, aber selten strafsatzbestimmend sind und somit in den Jahren vor 2012, als eine Ausweisung der Delikte nur nach dem „führenden Delikt“ möglich war, im Sinne einer Überlagerung durch andere Delikte bei der Ausweisung nach dem „führenden Delikt“ untererfasst wurden.

3.2.1.2 Messfehler (Erfassungsfehler)

Fehler bei den Eintragungen in die elektronischen Strafkarten sowie vor der Modernisierung des Strafregisters bei der Übertragung der Strafkarten in das Strafregisterfile sind möglich. Einige solcher Fälle können im Rahmen der Aufarbeitung der gerichtlichen Kriminalstatistik erkannt und durch Rücksprache mit dem Strafregisteramt bereinigt werden.

3.2.1.3 Aufarbeitungsfehler

Fehler bei der Datensignierung (Ermittlung des „führenden Delikts“ durch Statistik Austria) sind denkbar. Die Signierung des „führenden Delikts“ ist heute jedoch nur noch in Einzelfällen für die Wiederverurteilungsstatistik notwendig.

3.3 Aktualität und Rechtzeitigkeit

Die Ergebnisse der gerichtlichen Kriminalstatistik für ein Berichtsjahr werden jährlich rechtzeitig für die Erstellung des Sicherheitsberichtes ungefähr Ende April des folgenden Kalenderjahres zur Verfügung gestellt – rund ein Monat nach der letzten Datenlieferung des BMI an Statistik Austria. Ausgewählte Ergebnisse der gerichtlichen Kriminalstatistik werden jährlich ungefähr Ende Mai bzw. Anfang Juni auf der Website von Statistik Austria publiziert.

Für das Berichtsjahr 2012 verzögerte sich die Datenanlieferung um ein Monat (der Datenabzug wurde Ende April 2013 durchgeführt und Anfang Mai 2013 an Statistik Austria übermittelt). Die Neuerungen in der Datenübermittlung bedingten hausintern ein neues Datenmanagement und damit einen technischen Neuaufbau der Verurteilungs- und Wiederverurteilungsstatistik. Durch den erhöhten Mehraufwand bei der Datenaufbereitung verzögerte sich die Lieferung der Ergebnisse zur Verurteilungs- und Wiederverurteilungsstatistik ans BMJ um etwa zwei Monate.

3.4 Vergleichbarkeit

3.4.1 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die Verurteilungsstatistik bietet eine lange Zeitreihe, die z.T. bis 1947 zurückgeht und Veränderungen in der Strafrechtspraxis deutlich macht, sowohl was die Anzahl der Verurteilungen als auch das Strafausmaß bzw. die Art der Strafe betrifft.

Durch die laufende Gesetzgebung ändern sich die Zahl der möglichen Delikte und deren Bedeutung ständig. Einen Bruch in den Zeitreihen gab es im Jahr 2000 mit der Einführung der außergerichtlichen Diversion bei leichteren Delikten im Erwachsenenstrafrecht, was zu einem starken Rückgang der Verurteilungszahlen führte.

Durch die laufenden Änderungen im Strafrecht kommen jährlich neue strafrechtlich relevante Tatbestände hinzu, 2006 beispielsweise § 107a StGB „Beharrliche Verfolgung“ (Stalking) oder 2009 § 107b StGB „Fortgesetzte Gewaltausübung“. Auch durch die Veränderung des Strafrahmens einzelner Delikte kann es zu Brüchen kommen, wenn Verurteilungen beim Zusammentreffen von mehreren strafbaren Handlungen nach dem „führenden Delikt“/der strafsatzbestimmenden Norm ausgewiesen werden.

Ab dem Berichtsjahr 2012 wird die strafsatzbestimmende Norm von den Gerichten übermittelt. Davor gab es keine Kennung der Strafsatzbestimmung durch die Gerichte, weswegen das „führende Delikt“ bei Statistik Austria algorithmisch ermittelt wurde. Bei einem Vergleich der strafsatzbestimmenden Norm mit dem „führenden Delikt“ aus früheren Jahren muss beachtet werden, dass die Signierregeln von Statistik Austria in einzelnen Fällen von den Kriterien der Gerichte abweichen können, beispielsweise, wenn mehrere Delikte, die bei einer Verurteilung abgesprochen werden, eine gleich hohe Strafandrohung aufweisen.

Neben Änderungen der Strafandrohung einzelner Delikte wurden auch die Richtlinien für die Strafbemessung einige Male adaptiert. Beispielsweise wurde im Zuge des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 (BGBl. 1987/605) mit 1.3.1988 die bedingte Nachsicht eines Teils der Strafe (§ 43a StGB) eingeführt. Weiters ist es mit BGBl. I 2010/111 seit 1.1.2011 nicht mehr möglich, eine Geldstrafe nach § 43 StGB gänzlich bedingt nachzusehen und nach § 43a StGB mehr als die Hälfte, seit 2016: mehr als drei Viertel einer Geldstrafe bedingt nachzusehen.

Bei der zeitlichen Vergleichbarkeit von Verurteilungen nach dem Alter zum Tatzeitpunkt muss beachtet werden, dass es zwei Änderungen im Laufe der letzten Jahrzehnte gab. Zu den Jugendlichen zählten bis 1988 und ab 1.7.2001 14- bis 17-Jährige, von 1989 bis 30.6.2001 14- bis 18-Jährige. Dementsprechend liegt die Altersuntergrenze für Erwachsene beim vollendeten 18. bzw. 19. Lebensjahr. Mit 1.7.2001 wurde die strafrechtliche Alterskategorie „Junge Erwachsene“ (18- bis 20-Jährige) und mit ihr Sonderbestimmungen bei der strafrechtlichen Behandlung geschaffen, wodurch sich die Altersuntergrenze für Erwachsene auf das vollendete 21. Lebensjahr erhöhte. Ab dem Jahr 2002 kann diese Kategorie in der Statistik ausgewiesen werden; aufgrund der niedrigen Anzahl an Verurteilungen von jungen Erwachsenen in den ersten beiden Berichtsjahren ist allerdings davon auszugehen, dass die Ausweisung noch unvollständig war.

Wiederverurteilungsstatistik

Im Rahmen der Modernisierung des Strafregisters 2010 bis 2012 wurde aufgrund der veränderten Datenübermittlung an Statistik Austria mit dem Berichtsjahr 2012 ein neues Datenmanagement erforderlich. Dies bedingte einen technischen Neuaufbau der Wiederverurteilungsstatistik. Im Zuge der Umstellung wurden auch inhaltliche Veränderungen durchgeführt, was einen Zeitreihenbruch verursachte. Insgesamt bewirkten die Änderungen eine Senkung der Wiederverurteilungsquote um 1,8 %.

Eine Änderung betrifft nachträgliche Verurteilungen mit Verhängung einer bzw. Absehen von einer Zusatzstrafe nach §§ 31, 40 StGB. Da sich diese Verurteilungen auf Straftaten beziehen, die vor einem früheren Verfahren begangen wurden, zum Zeitpunkt dieses Verfahrens aber noch nicht bekannt waren, werden diese ab dem Berichtsjahr 2012 nicht mehr als Wiederverurteilungen gezählt. Dadurch wird garantiert, dass nur nach der Ausgangsverurteilung begangene und rechtskräftig verurteilte Taten in der Wiederverurteilungsstatistik abgebildet werden. Durch den Ausschluss nachträglicher Verurteilungen sank die Anzahl an wiederverurteilten Personen um 714, was eine Reduktion der Wiederverurteilungsquote um 2,0 % bewirkte. Das Nichtberücksichtigen der nachträglichen Verurteilungen hatte also sowohl eine Reduktion der Anzahl der Wiederverurteilungen im Beobachtungszeitraum, als auch eine Senkung der Wiederverurteilungsquote insgesamt zur Folge.

Vor 2012 wurde zur Erstellung der Wiederverurteilungsstatistik auf die Daten der Verurteilungsstatistik der jeweiligen Jahre zugegriffen (seit 2012 werden die Kohorte des Ausgangsjahres und deren Wiederverurteilungen retrospektiv aus dem aktuellen Datenabzug ermittelt). Verurteilungen, die erst nach dem Termin der Datenlieferung (i.d.R. Ende März des Folgejahres) im Strafregisteramt eingelangt sind oder dort bearbeitet wurden, konnten weder in der Verurteilungs- noch in der Wiederverurteilungsstatistik berücksichtigt werden. Ab dem Berichtsjahr 2012 sind diese früher noch nicht erfassten Verurteilungen in die Wiederverurteilungsstatistik einbezogen. Im Ausgangsjahr 2008 wurden 374 Personen mit einer Ausgangsverurteilung nacherfasst, von denen 167 wiederverurteilt wurden (44,7 %). Weiters wurden 154 Wiederverurteilungen nacherfasst, von denen sich 43 auf die Wiederverurteilungsquote auswirkten (von vorher keiner Wiederverurteilung auf eine oder mehrere Wiederverurteilungen). Das Nacherfassen der Ausgangs- und Wiederverurteilungen hatte insgesamt kaum einen Einfluss auf die Wiederverurteilungsquote (+0,2 %).

Mit dem Berichtsjahr 2014 wurden neuerlich Verbesserungen umgesetzt. Diese betrafen den Beobachtungszeitraum sowie die Definition der Kohorte. Beide Änderungen bewirkten einen Zeitreihenbruch von insgesamt -2,8 Prozentpunkten (-1,8 %pkt. durch die Vereinheitlichung des Beobachtungszeitraums und -1,0 %pkt. durch die Präzisierung der Kohorte). Diese Änderungen werden in den folgenden beiden Absätzen näher beschrieben.

Mit dem Berichtsjahr 2014 wurde der Beobachtungszeitraum für Wiederverurteilungen dahingehend geändert, dass er für alle Personen gleich lang ist. Zuvor wurden alle Personen über fünf Kalenderjahre beobachtet. Abhängig vom Zeitpunkt der Verurteilung bzw. Entlassung im Ausgangsjahr erstreckte sich der Analysezeitraum somit über mindestens vier bis maximal fünf Jahre. Erstmals mit dem Berichtsjahr 2014 (Beobachtungszeitraum 2010 bis 2014) wurde jede Person über vier Jahre beobachtet (Bsp.:

01.07.2010 bis 30.06.2014). Durch die Umstellung des Zeitraums von fünf Kalenderjahren auf vier Beobachtungsjahre sank die Wiederverurteilungsquote um 1,8 Prozentpunkte. Das bedeutet, dass 1,8 % der Personen aus der Kohorte 2010 im Zeitraum nach Ende der individuellen Beobachtungsdauer von vier Jahren bis Ende 2014 zum ersten Mal wiederverurteilt wurden. Dieser Zeitraum wird nach der neuen Berechnungsmethode nicht mehr berücksichtigt, da jede Person über einen gleich langen Zeitraum beobachtet werden soll.

Weitere technische Änderungen im Berichtsjahr betreffen die Definition der Kohorte. Es wurden Präzisierungen vorgenommen, um dem Konzept, dass nur Personen in Freiheit hinsichtlich einer Wiederverurteilung beobachtet werden sollen, gerecht zu werden. Zum einen wurden Personen aus der Kohorte ausgeschlossen, die zwar eine urteilsmäßige Entlassung im Ausgangsjahr hatten, zu diesem Zeitpunkt aber noch weitere unbedingte Haftstrafen verbüßen mussten. (Im Strafregister gibt es bei den Strafvollzugsmeldungen keine Informationen darüber, ob die Person mit Vollzug der Strafe in Haft bleibt oder in die Freiheit entlassen wird.) Zum anderen wurden nachträgliche Verurteilungen in der Ausgangsmasse nicht mehr berücksichtigt. Durch diese Präzisierungen sank die Wiederverurteilungsquote um einen Prozentpunkt.

Seit dem Berichtsjahr 2014 wird eine Survival- oder Ereigniszeitanalyse zur Wiederverurteilungsstatistik berechnet. Mit dieser Methode können auch jüngere Kohorten mit kürzeren Beobachtungszeiträumen in die Analyse miteinbezogen werden. So stehen zeitnahe Informationen zu den Wiederverurteilungen zur Verfügung.

3.4.2 Internationale und regionale Vergleichbarkeit

Regionale Vergleiche hinsichtlich der Anzahl der Verurteilungen sowie des Strafausmaßes sind nach den österreichischen Strafgerichten möglich und werden österreichweit nach Oberlandes- und Landesgerichtssprengeln dargestellt. Hingegen sind regionale Vergleiche hinsichtlich des Ortes der Tatbegehung nicht möglich.

Internationale Vergleichbarkeit ist durch die unterschiedlichen nationalen Gesetzgebungen nur eingeschränkt möglich. U.a. vom United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC) und Eurostat werden Daten der Verurteilungsstatistik zu ausgewählten Themen für einen internationalen Vergleich jährlich bei Statistik Austria angefordert (z.B. United Nations Survey of Crime Trends and Operations of Criminal Justice Systems, UN-CTS).

UNODC hat die internationale Klassifikation für Straftaten "International Classification of Crime for Statistical Purposes" (ICCS) erarbeitet, um eine bessere Vergleichbarkeit der Kriminalstatistiken auf internationaler Ebene zu gewährleisten. Ziel ist die Anwendbarkeit der Klassifikation für die Datensammlungen von UNODC und Eurostat in den kommenden Jahren.

3.4.3 Vergleichbarkeit nach anderen Kriterien

Änderungen, welche die zeitliche Vergleichbarkeit, aber auch die Vergleichbarkeit nach anderen Kriterien betreffen, sind im Kapitel 3.4.1 „Zeitliche Vergleichbarkeit“ angeführt.

3.5 Kohärenz

Verurteilungen bilden nur einen Teil der justiziellen Ergebnisstatistik ab. Seit dem Berichtsjahr 2009 wird vom Justizministerium die „Justizstatistik Strafsachen“ im Sicherheitsbericht publiziert. Diese enthält eine umfassende Darstellung der Anzahl der justiziellen Enderledigungen: Verfahrenseinstellungen, Diversionsmaßnahmen, Verurteilungen und Freisprüche. In der Justizstatistik Strafsachen werden alle Urteile erster Instanz gezählt. Beim Vergleich mit der Verurteilungsstatistik weist die Justizstatistik Strafsachen immer eine höhere Anzahl an Verurteilungen aus, was darauf zurückzuführen ist, dass nicht alle Urteile erster Instanz (noch im selben Berichtsjahr) Rechtskraft erlangen. Unter Berücksichtigung dieser Differenz stimmte die Anzahl der Verurteilungen gut überein.

Die polizeiliche Kriminalstatistik (Anzeigenstatistik) wird vom BMI geführt. Diese gliedert die polizeilich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen (Anzeigen) nach den Paragrafen des Strafgesetzbuchs und der Nebenstrafgesetze, wobei auch verschiedene Kategorien von Straftaten angeführt werden, die in der Verurteilungsstatistik nicht ausgewiesen werden können (Ladendiebstähle, Beziehungstaten innerhalb der Familie etc.). Weiters stehen hier auch Daten über die ermittelten Tatverdächtigen und die Opfer der Straftaten zur Verfügung. Eine Verknüpfung bzw. Verfolgung der Datensätze aus der Anzeigenstatistik und der gerichtlichen Kriminalstatistik in Form einer Verlaufsstatistik ist allerdings derzeit nicht möglich, da die Statistiken auf unterschiedlichen Erfassungskonzepten beruhen und eine einheitliche Zählweise sowie ein Identifikationsmerkmal zur Verknüpfung der unterschiedlichen Datenquellen fehlen.

4 Ausblick

Wenn die technischen Voraussetzungen (einheitliche, strukturierte Angabe der Absätze, Ziffern, etc. in den dafür vorgesehenen Feldern) in der VJ-Datenbank des BMJ dafür geschaffen werden, wäre eine Darstellung der Delikte unterhalb der Ebene der Paragraphen wünschenswert. Bspw. Einbruchsdiebstahl kann derzeit nicht vollständig ausgewiesen werden, da Einbruchsdiebstahl, der gewerbsmäßig oder im Rahmen einer kriminellen Vereinigung begangen wird, unter § 130 StGB subsumiert ist.

Bereits seit einigen Jahren gibt es seitens des BMJ und BMI Bestrebungen, eine sogenannte „Verlaufsstatistik“ zwischen Polizei und Justiz zu generieren. Die Darstellung der Kriminalstatistiken im Sinne eines Verlaufsprozesses erfordert allerdings eine Harmonisierung der polizeilichen Kriminalstatistik und der Justizstatistiken, welcher derzeit noch zu viele technische Probleme entgegenstehen. Schwierigkeiten bereiten vor allem die unterschiedlichen Erfassungskonzepte der für eine Verlaufsstatistik notwendigen Statistiken.

Ein Ziel, das weiterhin verfolgt wird, ist die Ausweitung der Wiederverurteilungsstatistik auf eine sogenannte „Wiederkehrstatistik“, bei der neben den rechtskräftig verurteilten Personen auch Personen berücksichtigt werden sollen, bei denen das Verfahren diversionell bereinigt wurde. Diese Erweiterung ist derzeit aufgrund technischer Probleme (unterschiedliche Datenquellen der Wiederverurteilungsstatistik und der Diversionsstatistik, fehlende Verknüpfung der Daten auf Personenebene) nicht möglich.

5 Glossar

Diversion

Bei der Diversion wird von einer Strafverfolgung zugunsten der Resozialisierung der Täter:innen abgesehen und die Tat ohne ein gerichtliches Verfahren bereinigt (11. Hauptstück der StPO „Rücktritt von der Verfolgung (Diversion)“). Zu den diversionellen Maßnahmen zählen Geldzahlungen, die Erbringung gemeinnütziger Leistungen, die Bestimmung einer Probezeit in Verbindung mit Bewährungshilfe und der Erfüllung von Pflichten sowie ein Tauschgleich. Bei erfolgreicher Diversion wird von einem gerichtlichen Strafverfahren und einer Eintragung ins Strafregister abgesehen.

Führendes Delikt

Da vor dem Berichtsjahr 2012 bei einem Verfahren mit einer Verurteilung wegen mehrerer strafbarer Handlungen keine Kennung des „führenden Delikts“ der Verurteilung an Statistik Austria übermittelt wurde, musste das strafausmaßbestimmende Delikt algorithmisch berechnet werden. Statistisch ausgewertet wurden Verurteilungen nach dem Delikt mit dem höchsten angedrohten Strafraum im Strafgesetzbuch bzw. in den Strafbestimmungen der entsprechenden Nebenstrafgesetze. Ab dem Berichtsjahr 2012 wird die strafsatzbestimmende Norm von den Gerichten übermittelt. Bei einem Vergleich der strafsatzbestimmenden Norm mit dem „führenden Delikt“ aus früheren Jahren muss beachtet werden, dass die Signierregeln von Statistik Austria in einzelnen Fällen von den Kriterien der Gerichte abweichen können, beispielsweise wenn mehrere Delikte, die bei einer Verurteilung abgesprochen werden, eine gleich hohe Strafandrohung aufweisen.

Nachträgliche Verurteilung nach §§ 31, 40 StGB

Laut §§ 31 Abs. 1 StGB ist eine Zusatzstrafe zu verhängen, wenn jemand, der bereits zu einer Strafe verurteilt worden ist, wegen einer anderen Tat verurteilt wird, die nach der Zeit ihrer Begehung schon in dem früheren Verfahren hätte abgeurteilt werden können. Wäre bei gemeinsamer Aburteilung keine höhere als die im früheren Urteil verhängte auszusprechen, so ist von einer Zusatzstrafe abzusehen (§ 40 StGB).

Strafmündigkeit

Strafmündig sind alle Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Sämtliche Delikte

Im Zuge der Modernisierung des Strafregisters wurde die Eintragung der verurteilten Delikte bei den Gerichten standardisiert. Die strukturierte Erfassung ermöglicht ab dem Berichtsjahr 2012 eine Ausweisung aller einer Verurteilung zugrunde liegenden Delikte in der Statistik. Zusätzlich zur strafsatzbestimmenden Norm können nun also auch sämtliche Delikte ausgewiesen werden. Die Ausweisung aller Delikte liefert ein umfassenderes Bild der Verurteilungsstatistik, da durch die Aufhebung der Beschränkung auf das „führende Delikt“ die strafbaren Handlungen mit niedriger Strafandrohung nicht mehr von ebenfalls

begangenen Delikten mit höherer Strafandrohung überlagert werden. Laut Bundesministerium für Justiz bezeichnet ein Delikt, welche in Rechtsnormen beschriebenen Tatbestände der:die Beschuldigte verwirklicht hat.

Verurteilte Personen

Mit dem Berichtsjahr 2012 wurde die Anzahl der verurteilten Personen insgesamt und nach soziodemographischen Merkmalen in der Verurteilungsstatistik erstmals ausgewiesen. Da einige Personen in einem Berichtsjahr auch mehrfach verurteilt werden oder eine nachträgliche Verurteilung mit Verhängung einer bzw. Absehen von einer Zusatzstrafe nach §§ 31, 40 StGB erhalten, ist die Zahl der verurteilten Personen (2020: 23 716 Personen) niedriger als die Zahl der rechtskräftigen Verurteilungen (2020: 25 586 Verurteilungen).

Verurteilung

In der Verurteilungsstatistik werden alle Verurteilungen durch österreichische Gerichte gezählt, die im Berichtsjahr Rechtskraft erlangt haben, im Strafregister eingetragen und zum Zeitpunkt des finalen Datenabzuges (i.d.R. Ende März des Folgejahres) weder getilgt noch gelöscht waren.

Verurteiltenziffer

Die Verurteiltenziffer gibt an, wie viele Verurteilte auf je 1 000 Angehörige der auf die betreffende Verurteiltenkategorie (verurteilte Personen insgesamt und nach Alter und Geschlecht) bezogenen strafmündigen Wohnbevölkerung entfallen. Die Berechnungen basieren auf den von Statistik Austria im Rahmen der Bevölkerungsfortschreibung jährlich ermittelten Zahlen für die Wohnbevölkerung im Jahresdurchschnitt sowie auf den Verurteilungszahlen der gerichtlichen Kriminalstatistik.

Wiederverurteilungsquote

Anteil der Personen mit mindestens einer rechtskräftigen Folgeverurteilung im Beobachtungszeitraum von vier Jahren (vor 2014: fünf Kalenderjahren), gemessen an allen Personen, die im Ausgangsjahr (mit Ausnahme zu einer unbedingten Freiheitsstrafe/Anstaltsunterbringung) rechtskräftig verurteilt oder aus einer Haft oder einem Maßnahmenvollzug entlassen worden sind. Die Wiederverurteilungsstatistik ist keine „Rückfallstatistik“ im weiteren Sinn. Es werden nur im Beobachtungszeitraum rechtskräftig gewordene Verurteilungen durch österreichische Gerichte in die Wiederverurteilungsstatistik aufgenommen.

Wiederverurteilungsrisiko

Das Wiederverurteilungsrisiko zeigt auf, in welchem Zeitraum nach der Verurteilung bzw. Entlassung das größte Risiko einer Wiederverurteilung gegeben ist. Die Berechnung erfolgt anhand aller Personen, die in einem festgelegten Zeitraum (z.B. einem Monat oder einem Jahr) wiederverurteilt wurden, gemessen an allen Personen, die bis zu Beginn dieses Zeitraums ohne Wiederverurteilung waren.

6 Abkürzungsverzeichnis

BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BRZ	Bundesrechenzentrum
CD	Compact Disc
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FTP	File Transfer Protocol (Datenübertragungsverfahren)
ICCS	International Classification of Crime for Statistical Purposes
idgF	in der geltenden Fassung
ISO	Internationale Organisation für Normung
JGG	Jugendgerichtsgesetz
LG	Landesgericht
OLG	Oberlandesgericht
STATcube	Statistische Datenbanksystem von Statistik Austria
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StRegG	Strafregistergesetz
UN-CTS	United Nations Survey of Crime Trends and Operations of Criminal Justice Systems
UNODC	United Nations Office on Drugs and Crime
VJ	Verfahrensautomation Justiz
WVS	Wiederverurteilungsstatistik
XML	Extensible Markup Language

7 Hinweis auf ergänzende Dokumentationen/Publicationen

Sicherheitsbericht: Ergebnisse der Verurteilungs- und Wiederverurteilungsstatistik fließen in den Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz – in jenen Teil des Sicherheitsberichts, der vom BMJ erstellt wird – ein.

Migration und Integration: Im Booklet „Migration & Integration. Zahlen. Daten. Indikatoren“, welches u.a. von Statistik Austria jährlich erstellt wird, werden im Kapitel zur Sicherheit Ergebnisse aus der Verurteilungsstatistik nach Staatsangehörigkeit (Österreich, EU-Staaten vor 2004/EWR/Schweiz, EU-Beitrittsstaaten ab 2004, Ehem. Jugoslawien ohne Slowenien und Kroatien, Türkei, Sonstige Staaten) und nach Altersgruppen einbezogen.